BEITRÄGE

ZUR GENAUEREN KENNTNIS DER ATTISCHEN GERICHTSSPRACHE AUS DEN ZEHN REDNERN UND DEN LEXICOGRAPHEN.

INAUGURAL-DISSERTATION

VERFASST UND DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

K. BAYER. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITAT WÜRZBURG

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

VORGELEGT VON

KONRAD SCHODORF

AUS

GROSSBARDORF.

ACAD. LANDW. NAT. BIBL.

WÜRZBURG.

A. STUBER'S VERLAG (C. KABITZSCH).

1904.

Vorwort.

Da die für die vorliegende Abhandlung benützte Litteratur im Texte selbst namhaft gemacht ist, können wir uns hier mit der Angabe der zu Grunde gelegten Ausgaben der Redner und Lexicographen begnügen:

1.) Für die Redner selbst wurden benützt die Oratores Attici ex recensione Immanuelis Bekkeri (Berolini 1823—24), für Hyperides und dessen Fragmente die Editio tertia von *Fr. Blass* (Leipzig bei Teubner 1894), für die Fragmente der übrigen Redner die Ausgabe der attischen Redner von *Baiter* und *Sauppe* (Zürich 1850).

2.) Von den Ausgaben der Lexicographen seien nur besonders erwähnt: das Etymologicum Magnum von *Gaisford* (Oxonii 1848), das Etymologicum Gudianum und Orionis von *Sturz* (Lipsiae 1818), das Lexicon des Zonaras von *Tittmann* (Lipsiae 1808), das Lexicon Vindobonense von *Nauck* (Petropoli 1868), das Lexicon rhetoricum Cantabrigiense von *Houtsma* (Lugd. Bat. 1870), die Lexica Segueriana-Anecdota Graeca Immanuelis Bekkeri (Berolini 1814); die übrigen sind nach den bekannten und allgemein üblichen Ausgaben zitiert.

Schliesslich sei noch bemerkt, dass wir uns hinsichtlich der Echtheit oder Unechtheit der einzelnen Reden an *Blass*, Die attische Beredsamkeit, 2. Aufl. (Leipzig 1887—1898) anschliessen und Stellen von Reden, deren Unechtheit feststeht oder deren Echtheit wenigstens zweifelhaft erscheint, in eckige Klammern setzen.

Wenn wir es uns in dieser Abhandlung als Aufgabe gestellt haben, durch Vorführung unserer Beobachtungen einen Beitrag zu einer genaueren Kenntnis der attischen Gerichtssprache zu liefern, so dürfte es nicht unangezeigt erscheinen, zunächst einige Bemerkungen allgemeiner Art über die Natur der attischen Gerichtssprache vorauszuschicken. Nichts aber liegt dabei näher als ein Vergleich mit der römischen; denn sprechen wir von griechischem Rechte, so drängt sich uns unwillkürlich die Frage auf, welche Leistungen das griechische Volk im Vergleich zu dem römischen in diesem wichtigen Punkte der Kultur aufzuweisen hat und welche Stellung ihm hierin gebührt. Auf einem derartigen Vergleiche beruht die Schrift *Hofmann*s, Beiträge zur Geschichte des griechischen und römischen Rechts, Wien 1870, durch die namentlich der Einfluss des griechischen Rechtes auf das römische in einzelnen Punkten gezeigt wird. Die Römer haben nicht allein durch glücklich geführte Kriege die Weltherrschaft an sich zu reissen gewusst, sondern sie haben es in noch weit höherem Grade verstanden, durch die Ausbildung eines bestimmten und genau fixierten Rechtes, wie es kein anderes Volk der alten Welt hervorgebracht hat, und durch Einführung desselben in den unterworfenen Teilen des grossen Weltreiches mit Ausnahme des griechischen Ostens ihren Besitz zu sichern und sich als Herren des Erdkreises zu behaupten. Anders die Griechen, die vom Schicksal dazu bestimmt, durch die Pflege der edelsten Kräfte des Geistes alle anderen Völ-

ker der damals zivilisierten Welt zu überstrahlen, in der Ausbildung des Rechtes weit hinter den Römern zurückblieben, sodass ihnen in diesem Punkte jene hohe Anerkennung versagt ist, die ihnen wegen ihres tiefen Eindringens in Kunst und Wissenschaft allgemein zu teil wird. Es kann uns daher nicht wundernehmen, wenn uns auch in der Rechtssprache der beiden Völker dieselbe Erscheinung begegnet. Wie das römische Recht selbst, so trägt auch die Rechtssprache der Römer gleichsam ein eisernes Gepräge; jedes Rechtsgeschäft ist an bestimmte durch das Gesetz festgelegte Formeln gebunden und zwar in dem Grade, dass Änderung oder Weglassung eines einzigen Wortes zur Nichtigkeitserklärung des ganzen Rechtsgeschäftes ausreicht. Wenn wir nun auch nicht leugnen wollen, dass auch die attische Gerichtssprache — denn nur das attische Recht ist uns genauer bekannt — bestimmte Begriffe und eine gewisse Terminologie ausgebildet hat, so müssen wir doch, wenn wir im allgemeinen ein Urteil über dieselbe fällen wollen, gestehen, dass ihr jene genaue juristische Präcision und jene Fertigkeit und Stabilität im Ausdrucke, die der römischen zukommt, abgeht und dass sie gleichsam ein Abbild des freien und ungezügelten, allen Schranken widerstrebenden griechischen Volksgeistes darstellt. Sie besitzt nicht nur für ein und denselben Begriff oft eine ganze Reihe von Ausdrücken, sondern zeigt sich sogar in diesen selbst bisweilen schwankend und unbestimmt. Indessen sind diese Mängel der attischen Gerichtssprache nicht vollständig auf die Rechnung des griechischen Volksgeistes zu setzen, sondern die Beweglichkeit der griechischen Sprache selbst hat dabei nicht unwesentlich mitgewirkt, während umgekehrt die lateinische Sprache infolge des ihr innewohnenden strengen Ernstes wie von Hause aus zur Ausbildung jener festen und starren Formeln, wie wir sie im römischen Rechte finden, geschaffen war. So finden wir es auch begreiflich, wenn wir bei den griechischen Lexicographen bisweilen dunkle und sogar widersprechende Erklärungen von Ausdrücken der attischen Gerichtssprache

lesen, und wenn die einzelnen Redner, da eben eine bestimmte Fixierung der termini fehlte von einander im Gebrauche derselben abweichen. Völlig unbewandert aber in der attischen Gerichtssprache erweist sich — um dies gleich vorwegzunehmen — der Verfasser der Tetralogien, über dessen Herkunft *Dittenberger* im Hermes 1897 (Bd. 32) S. 40 ansprechende Vermutungen vorgebracht hat. Bei den übrigen Rednern kommt ausserdem noch ihre Zeit in Betracht; schliesslich ist noch zu beachten, dass auch der Sprachgebrauch und der Stil jedes Einzelnen von nicht untergeordneter Bedeutung erscheint.

§ 1.
Die wichtigsten bildlichen Ausdrücke der attischen Gerichtssprache.

Die rechtlichen Verhältnisse eines Volkes sind nicht als eine willkürliche Schöpfung desselben zu betrachten, sondern stets als ein Produkt seiner Bedürfnisse und Lebensbedingungen; denn soll eine Angliederung von Menschen an Menschen ermöglicht und nicht ein Krieg aller gegen alle heraufbeschworen werden, so ist es notwendig, bestimmte Gesetze und Rechtsnormen festzusetzen, um auf ihrer Grundlage die zwischen den Einzelnen der Gemeinschaft entstehenden Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden und zu schlichten. Demzufolge steht es fest, dass wie der Ursprung der Sprache so auch der des Rechtes, sowohl des öffentlichen als ganz besonders des privaten, sich nur aus dem Zusammenleben von Menschen erklären lässt. Den ursprünglichen Rechtszustand aber beherrschte die Privatrache, die im Laufe der Zeit durch die Fortschritte der Kultur derart aufgehoben wurde, dass die πόλις selbst, um Leben und Gut der Einzelnen zu schützen, die Entscheidung der Rechtshändel für sich in Anspruch nahm. Dass eine derartige tiefeingreifende Umwälzung keine plötzliche sein konnte, sondern nur langsam und allmählich erfolgen musste, sieht man, wenn auch der Umwandelungsprozess sich nicht mehr quellenmässig verfolgen lässt, leicht ein; ja im griechischen Rechte zeigen sich selbst nach dem vollen Ausbau des Gerichtswesens noch deutliche Spuren aus jener alten Zeit der Privatrache in den Mord-

prozessen, bei denen, wie ursprünglich ein Verwandter des Ermordeten den Mörder zu verfolgen, so jetzt wenigstens die Klage zu erheben hatte. (Vgl. zu dem Gesagten auch *Platner*, Notiones iuris et iustitiae ex Homeri et Hesiodi carminibus explicitae (Marburgi 1819) S. 117 f.). Die übrigen Spuren der Zeit der Privatrache aber lassen sich nur noch in der Sprache des Gerichtswesens verfolgen, und wenn wir hier von den bildlichen Ausdrücken der attischen Gerichtssprache zu handeln gedenken, so kommen — wiewohl wir auch noch einige andere beifügen werden — hauptsächlich jene aus der Zeit der Privatrache in Betracht, die — wie es im Leben der Sprache so häufig vorkommt — nachdem längst andere Verhältnisse ihren Einzug gehalten hatten, auf die geordneten Gerichtsverhältnisse der späteren Zeit übertragen wurden.

I.

Die bildlichen Ausdrücke für „anklagen".

Wir beginnen mit dem Verbum διώκειν, das unter den Verben des Anklagens die erste Stelle einnimmt. Da dasselbe für die ältesten Zeiten sich auf jenen bezieht, der denjenigen, welcher das Recht verletzt hat, verfolgt, um an ihm eigenmächtig Rache zu nehmen, so ist in der späteren Zeit gemäss jener ursprünglichen Bedeutung ὁ διώκων der technische Ausdruck für den Kläger geworden.

α) Am häufigsten finden wir dieses Verbum bei den Rednern absolut gebraucht und zwar im ganzen an 38 Stellen, von denen je 6 auf die Tetralogien und Antiphon selbst, 3 auf Lysias, je 1 auf Isocrates, Lycurg und Hyperides, 2 auf Isaeus und 18 auf Demosthenes entfallen. Erwähnenswert ist die Stelle bei dem Verfasser der Tetralogien: τῆς θ' ὑμετέρας ἁμαρτίας ἡ ποινὴ εἰς ὑμᾶς τοὺς μὴ δικαίως διώκοντας ἀναχωρεῖ II α 3, der es hier in übertragener, aber gleichwohl sonst nicht gewöhnlicher Bedeutung von den Richtern gebraucht.

β) Seltener findet sich die Konstruktion διώκειν τινά, im ganzen 14 mal und zwar 5 mal in den Tetralogien, je 1 mal bei Antiphon und Hyperides und 7 mal bei Demosthenes.

γ) Während die Verbindung dieses Verbums mit dem Acc. der Person (als des Beklagten) sich noch an die ursprüngliche Bedeutung dieses Wortes anlehnt, zwingt uns die Verbindung mit dem Acc. der Sache bereits zu der Annahme, dass der späteren Zeit nicht mehr die Herkunft dieses Wortes zum vollen Bewusstsein gekommen sei. Ausser Antiph. 6,10 und Isae. fr. 30 findet sich διώκειν τι indessen nur an 7 Stellen des Demosthenes: 20,95 und [39,10], während die übrigen 5 der Kranzrede angehören: 18,56. 59. 118. 119. 223. In der Stelle 18,59 wird es mit einem substantivierten Infinitiv verbunden: ὁ διώκων τοῦ ψηφίσματος τὸ λέγειν καὶ πράττειν τὰ ἄριστά με. Dass διώκειν in der Bedeutung „anklagen" mit dem Genetiv konstruiert werde, behauptet in verkehrter Weise mit Bezug auf Dem. 18,56 und 59 Suidas u. διώκω· διώκω σε ἐλαύνω σε. τὸ δὲ κατηγορῶ γενικῇ. ὁ γὰρ διώκων τοῦ ψηφίσματος [§ 59] καὶ ἃ μὲν διώκει ψηφισμάτων, ταῦτά ἐστιν [§ 56] und der Verfasser des III. Lex. Seguer. (= Anecd. Bekkeri I. S. 132,8) u. διώκω· κατηγορῶ γενικῇ· ἐκ τοῦ περὶ στεφάνου· ἃ μὲν διώκει τοῦ ψηφίσματος, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, ταῦτά ἐστιν.

δ) Wenn ferner διώκειν mit dem Genetiv des zur Last gelegten Verbrechens verbunden erscheint, so müssen wir auch hier wieder eine Verschiebung konstatieren; denn es ist klar, dass das Verbum διώκειν an und für sich nicht mit einem derartigen Genetiv verbunden werden kann, sondern dass wir weiter ausholen müssen, um diese Konstruktion zu erklären. Wir betrachten deshalb zunächst diejenigen Stellen der Redner, bei welchem ausser dem Genetiv des Verbrechens noch der Accusativ der Person beigefügt ist; es sind dies folgende 7: Σπεύσιππον παρανόμων Andoc. 1,22; Μέλητον φόνου 1,94; ἱεροσυλίας ἕτερον Isocr. 15,14; βουλεύσεως Ἀρίστωνα [Dem.] 25,71; τοὺς μάρτυρας τῶν ψευδομαρτυριῶν

[47,2.47]; τὸν Θεόφημον τῆς αἰκίας [47,10]; τοῦτον παρανόμων [58,43]; statt des Acc. der Person finden wir den Acc. der Sache nur in: ἃ (= die Zeugnisse) νῦν διώκει τῶν ψευδομαρτυριῶν [Dem.] 29,20. Aber es ist klar, dass auch diese Konstruktion nicht die ursprüngliche gewesen sein kann, sondern nur — um ein Beispiel zu nehmen — διώκω τὴν ἱεροσυλίαν τοῦ δεῖνος, sodass Person und Verbrechen enge mit einander verbunden erscheinen; durch eine Vertauschung der Kasus aber, wie wir sie z. B. bei μακαρίζειν und θαυμάζειν oder bei dem lateinischen donare finden, ist es gekommen, dass jene Konstruktion das Übergewicht erhielt, sodass wir διώκειν sogar mit dem blossen Genetiv des Verbrechens 4 mal bei den Rednern verbunden finden: κακηγορίας Lys. 10,31; [11,12]; ψευδομαρτυριῶν Isae. 3,54; φόνου Antiph. 6,9 (vgl. hiezu διώκειν τὸν φόνον Eur. Or. v. 1534).

ε) Schliesslich tritt zu dem Verbum διώκειν noch der Acc. δίκην; ursprünglich hatte das Wort δίκη in dieser Verbindung wie in δίκην διδόναι und λαμβάνειν die Bedeutung „Recht“, wie auch wir sagen: „sein Recht verfolgen“. Als aber mit der Zeit δίκη vornehmlich die Bedeutung „Prozess“ erhielt, verbanden sich in gleicher Weise mit διώκειν auch die mit δίκη synonymen Ausdrücke ἀγῶνα, γραφήν, εἰσαγγελίαν u. dgl. Über den Wandel in der Bedeutung des Wortes δίκη vgl. *Meier-Schoemann*, Der attische Prozess (neu bearbeitet von Lipsius, 1883—87) S. 191 ff. Für eine derartige Verbindung finden sich bei den Rednern 16 Stellen, während an 4 noch der Acc. der Person hinzutritt, sodass dann δίκην als Acc. der Beziehung zu fassen ist.

Mit dem Dativ δίκῃ wird διώκειν verbunden in der unechten Rede [Dem.] 47,8: ἐφ' ᾗ (scil. αἰκίᾳ) ἐγὼ διώκω δίκῃ τὸν Θεόφημον; anders dagegen in derselben Rede: ἐφ' ᾗ ἐγὼ δίκῃ τὸν Θ. διώκω τῆς αἰκίας § 10 und ἐφ' ᾗ (scil. δίκῃ) τοὺς μάρτυρας τούτους διώκω τὰ ψευδῆ μεμαρτυρηκότας § 49.

Als Passiv entspricht dem Activ διώκειν in der attischen Gerichtssprache das Verbum φεύγειν. Diese scharfe Scheidung hält fest Thom. mag. (ed. Ritschl 1832) S. 381,2: φεύγω τὸ κατηγοροῦ-

μαι ... διώκω δὲ τὸ κατηγορῶ κτλ. und das Lex. Vindob. (u. διώκω) S. 44,15: διώκω τὸ κατηγορῶ, φεύγω τὸ κατηγοροῦμαι. Und in der Tat findet sich bei keinem attischen Redner das Passiv διώκομαι in diesem Sinne verwendet mit alleiniger Ausnahme der dem Antiphon zugeschriebenen Reden. Mit einer besonderen Vorliebe bedient sich desselben der Verfasser der Tetralogien und zwar an nicht weniger als 11 Stellen: ὁ διωκόμενος II α 5, διωχθείς II α 6; ἐδιωκόμην II β 13; τῶν διωκομένων II γ 9; διωκόμενος II δ 3; τοῖς διωκομένοις II δ 10; τὸν διωκόμενον III α 1; διώκεται III β 10; διώκομαι IV β 5; διωκόμενος IV δ 3; ὁ διωκόμενος IV δ 9, während das Verbum φεύγειν in diesem Sinne nur an 2 Stellen (τῷ φεύγοντι IV δ 2 und τὸν φεύγοντα IV δ 9) sich bei ihm findet. Bei Antiphon selbst begegnet uns das Passiv nur einmal: τῷ κινδυνεύοντι καὶ διωκομένῳ 6,3 und 6 mal die regelmässige Form φεύγειν (5,4. 9. 10. 48. 51 [bis]). Von den Lexicographen führt das Passiv an Poll. VIII, 67 und Suidas u. διώκειν. Kann auch für die Frage der Echtheit der Tetralogien das Vorkommen der Form διώκεσθαι bei Antiphon selbst nicht als Beweismittel ins Feld geführt werden, so lässt sich doch das eine feststellen, dass in der älteren Zeit der attischen Beredsamkeit in diesem Punkte noch nicht jene scharfe Scheidung erfolgt war, wie wir sie bei den Späteren finden. (Über die Entstehungszeit der Tetralogien vgl. *Blass*, Die attische Beredsamkeit [2] I. S. 154 und *Dittenberger* im Hermes 1897 (Bd. 32) S. 40).

Auch das Substantivum δίωξις, das von den Lexicographen nur Poll. VIII, 67 erwähnt, findet sich in der Bedeutung einer gerichtlichen Klage 6 mal bei den Rednern; an 3 Stellen handelt es sich um einen Mordprozess: τὸ ἁλῶναι καὶ ἀποφυγεῖν ἀμφοτέρας τὰς διώξεις [Ant.] II γ 6; τὴν δίωξιν ποιεῖσθαι Antiph. 6,7; οἱ δὲ νόμοι τούτων κελεύουσι τὴν δίωξιν εἶναι [Dem.] 47,70, an den übrigen wird es allgemein von jeder Klage gebraucht: in dem Richtereide bei Dem. 24,151: διαψηφιοῦμαι περὶ αὐτοῦ, οὗ ἂν ᾖ ἡ δίωξις und an den darauf bezüglichen Stellen: Aesch. 1,154 und Dem. 45,50.

Wir fügen noch bei das Kompositum συνδιώκειν, das in dem Gesetze bei [Dem.] 43,57 von den Verwandten des Ermordeten gebraucht wird|, die ἐντὸς ἀνεψιότητος gemeinsam den Mörder verfolgen und ἐπιδιώκειν, das nach Poll. VIII, 67 in dem Sinne von πάλιν δικάζεσθαι von Isaeus verwendet wurde.

Nach dem Verbum διώκειν sind für „anklagen" am häufigsten in Gebrauch die Verba ἐπεξέρχεσθαι und ἐπεξιέναι, die gleichfalls aus der Zeit der Privatrache entlehnt sich vollständig den verschiedenen Konstruktionen von διώκειν angeschlossen haben.

Vor allem ist zu erwähnen, dass die Formen von ἐπεξέρχομαι sich auf den Indikativ Praesentis beschränken (vgl. *Kühner-Blass*, Gr. Gr. I ^{3} S. 181. 429); dieselben finden sich an folgenden 4 Stellen: Ant. 1,24; [IV γ 6]; [Dem.] 47,5; Dem. 54,3. Das Participium ἡμεῖς δ' οἱ ἐπεξερχόμενοι findet sich nur bei [Ant.] II α 2; bei dem Verfasser der Tetralogien ist dies nicht gerade auffällig und wir sehen deshalb keine Veranlassung die Stelle mit *Kühner-Blass* (Gr. Gr. I ^{3} S. 430) in ἡμεῖς, οἱ ἐπεξερχόμεθα zu emendieren (vgl. auch *Blass*, Die att. Bereds. I ^{2} S. 153). Die Verwendung dieser Verba im einzelnen ist folgende:

α) Absolut gebraucht finden sie sich an 29 Stellen der Redner und zwar je 1 mal bei Lycurg, Aeschines und dem Verfasser der Tetralogien, 2 mal bei Lysias, 7 mal bei Antiphon und 17 mal bei Demosthenes; dagegen findet sich bei Hyperides für diese Verba überhaupt kein Beispiel.

β) Der Dativ der Person (ἐπεξιέναι τινί) findet sich nur 9 mal beigefügt: Ant. 1,1; Lys. 10,31; 23,14; Isocr. 18,12. 15; Isae. 5,9. 12; [Dem.] 44,19; 54,33. Einmal finden wir auch die Verbindung mit dem Dativ der Sache: ὅταν δὲ ταύταις (scil. ταῖς μαρτυρίαις) ἐπεξίω Dem. 45,49.

Die Verbindung dieser Verba mit einem Accusativ der Person kann nur durch eine Analogiekonstruktion mit dem Verbum διώκειν oder (nach dem Lex. Seguer. S. 141,32)

mit τιμωρεῖσθαι erklärt werden; indessen beschränkt sich dieselbe auf folgende 5 Stellen: ὅτι ἐπεξίοιμι τοῦ πατρὸς τὸν φονέα Ant. 1,11; ἡμεῖς δ' οἱ ἐπεξερχόμενοι τὸν φόνον [Ant.] II α 2; οἳ τὸ τούτου μίασμα ἐπεξερχόμεθα 'IV γ 6; αὐτὸν ἐπεξελθεῖν Lys. 31,18; ἐπεξῆμεν τοῦ φόνου τὸν Ἀρίσταρχον Zeugnis bei Dem. 21,107. Die Züricher Ausgabe zitiert zu Lys. 31,18 auch Dem. 37,59: ἂν ὁ παθὼν αὐτὸς ἀφῇ τοῦ φόνου, πρὶν τελευτῆσαι, τὸν δράσαντα, οὐδενὶ τῶν λοιπῶν συγγενῶν ἔξεστιν ἐπεξιέναι, eine Stelle, die deshalb nichts beweist, weil der Acc. τὸν δράσαντα sowohl zu ἀφῇ als auch zu ἐπεξιέναι gehört und nach griechischem Sprachgebrauch der Dativ zu dem zweiten Verbum ergänzt wird. Abgesehen also von den Stellen bei dem Verfasser der Tetralogien, dem Zeugnis bei Demosthenes und Lys. 31,18, wo für αὐτὸν bereits *Reiske* αὐτῷ verlangt hat, bleibt nur als sicherer Beleg Ant. 1,11 übrig.

Die Verbindung mit der Praeposition ὑπὲρ findet sich 3 mal bei den Rednern und zwar jedesmal in verschiedener Bedeutung: ἐπεξελθεῖν ὑπὲρ τοῦ δούλου = „den Mörder des Sklaven verfolgen“ Ant. 5,48, τοῖς ὑπὲρ αὐτῶν ἐπεξιοῦσι = „sich für die erlittenen Unbilden rächen“ Dem. 21,123; ἐπεξελθεῖν ὑπὲρ τούτων = „wegen einer Sache Anklage erheben“ Isae. 10,20.

Vereinzelt ist die Redensart: οὐκ ἐπεξιὼν τῇ τοῦ τραύματος γραφῇ Aesch. 2,93, der nur ἐπεξίτω τῇ δίκῃ Plat. Gesetze VI, 754 e und τῇ δίκῃ ἐπεξιών Euthyd. 4 c an die Seite gestellt werden kann; anders dagegen [Dem.] 58,36: ἵνα Δημοσθένει μὴ ἐπεξέλθῃ τὴν γραφήν, was sich leicht durch eine Analogiekonstruktion mit διώκειν erklärt.

γ) In gleicher Weise kann die Verbindung dieser Verba mit dem Genetiv des Verbrechens nur durch eine Analogiekonstruktion mit διώκειν herbeigeführt worden sein; eine solche findet sich jedoch nur an 2 Stellen: αὐτοῖς... οὐκ ἐπεσκήψατο οὐδ' ἐπεξέρχεται τῶν ψευδομαρτυριῶν [Dem.] 47,5, wo zudem die Zusammenstellung mit ἐπισκήπτεσθαι, dem meist der Genetiv τῶν ψευδομαρτυριῶν beigefügt wird, zu

berücksichtigen ist und ἐπεξῆμεν τοῦ φόνου τὸν Ἀρίσταρχον Zeugn. bei Dem. 21,107.

δ) Nicht selten endlich werden diese Verba bei den Rednern in dem Sinne gebraucht: „einen eingeleiteten Prozess durchführen, seine Klage nicht aufgeben.“ In dieser Bedeutung lesen wir es 13 mal: Lys. 23,14; fr. 19; Isae. 5,9; Dem. 20,145; [Dem.] 47,5; [Dem.] 58,5. 6 (bis). 10. 26. 36; am klarsten wohl erhellt diese Bedeutung aus dem Gesetze bei Dem. 21,47: ἐάν τις μὴ ἐπεξέλθῃ ἢ ἐπεξιὼν μὴ μεταλάβῃ τὸ πέμπτον μέρος τῶν ψήφων, ἀποτισάτω χιλίας δραχμὰς τῷ δημοσίῳ. Erwähnung verdient noch Dem. 21,2, wo ἐπεξελθεῖν in ähnlicher Weise von demjenigen gebraucht wird, der nach Anwendung der προβολὴ in der Volksversammlung auf die καταχειροτονία derselben gestützt einen Prozess anstrengt.

Zum Schlusse führen wir noch einige andere Ausdrücke an, deren Ursprung, wiewohl sich nur wenige Spuren von ihnen bei den Rednern erhalten haben, doch unverkennbar auf die Zeit der Selbsthilfe hinweist.

α) Wir erwähnen an erster Stelle das Verbum μετέρχομαι, das sich in dem ursprünglichen Sinne nicht selten bei den Tragikern findet (vgl. Aeschyl. Choeph. v. 273: 988; Sophocl. Electr. v. 469; Eurip. Or. v. 423); bei den Rednern lesen wir es dreimal: am deutlichsten ist noch die ursprüngliche Bedeutung zu erkennen bei Ant. 1,10: μετέρχομαι τὸν φονέα τοῦ πατρός, während bei Lyc. 116: τοὺς λόγῳ μόνον τῷ προδότῃ βοηθήσαντας ταῖς ἐσχάταις τιμωρίαις μετῆλθον und ähnlich Aesch. 3,107: τίνι χρὴ τιμωρίᾳ τοὺς ἀνθρώπους τούτους μετελθεῖν die ursprüngliche Bedeutung ganz zurücktritt und nur noch der Begriff der Strafe vorwiegt (vgl. auch: Προμηθέα ὕστερον κλοπῆς δίκη μετῆλθε Plat. Prot. 322 a).

β) In der Bedeutung von „anklagen“ gebrauchen Isocrates und Demosthenes die Redensart: ἐλθεῖν ἐπί τινα; bei Isocrates findet sich dieselbe 5 mal in der 21. Rede (§§ 5. 8. (bis) 9. 10), bei Demosthenes 3 mal: ἐληλύθασιν ἐφ᾽

ἡμᾶς 38,3; interessant sind die zwei übrigen Stellen: ἦλθον ἐπ' αὐτὸν μετ' Εὐκτήμονος: „ich erbat mir die Beihilfe des Euctemon (als Mitankläger) und ging gegen jenen (gerichtlich) vor," 24,8 und ἐπὶ τόνδε τῶν κακοτεχνιῶν ἔλθοιμι 45,49, wo ἐλθεῖν ἐπί τινα nach Analogie der übrigen Verba des Anklagens mit dem Genetiv des Verbrechens verbunden wird.

γ) In demselben Sinne findet sich das Verbum βαδίζω bei [Dem.] 53,15: ἐβάδιζον ἐπὶ τὸν κλητῆρα . . . . τῆς ψευδοκλητείας, eine Stelle, die nach dem Gesagten keiner weiteren Erklärung bedarf.

II.

Über die Verba φεύγειν und ἀποφεύγειν.

Den mannigfaltigen Ausdrücken, welche in der attischen Gerichtssprache für den Kläger gebraucht werden, kann zur Bezeichnung des Angeklagten eigentlich nur das Verbum φεύγειν gegenübergestellt werden. Die übrigen von Poll. VIII, 67 angeführten Bezeichnungen für den Angeklagten sind nicht allgemein üblich. Sehr häufig lesen wir bei den Rednern die allgemeinen Ausdrücke κινδυνεύειν vom Angeklagten und κίνδυνος vom Prozess gebraucht, wie auch die Lateiner in dem gleichen Sinne periclitari und periculum verwenden. Da in der ältesten Zeit der Verbrecher der Privatrache des Verletzten zu entgehen und seinen Nachstellungen zu entrinnen sucht, so ist demgemäss in der Zeit der geordneten Gerichtsverhältnisse ὁ φεύγων der eigentliche Ausdruck für den Angeklagten geworden.

α) Absolut gebraucht findet sich das Verbum φεύγειν 33 mal bei den Rednern: je 2 mal bei dem Verf. der Tetralogien und Isocrates, 3 mal bei Antiphon, 5 mal bei Hyperides, 7 mal bei Lysias und 14 mal bei Demosthenes. Bei letzterem findet es sich einmal auch von der Sache selbst gebraucht, die Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens ist: τὸ φεῦγον ψήφισμα 23,53.

β) Wie zu διώκειν kann auch zu φεύγειν der Acc. δίκην, γραφήν u. dgl. hinzutreten; für diese Verbindung lassen sich 42 Stellen der Redner anführen, von denen je 2 auf Antiphon und Isaeus, 4 auf Lysias, 6 auf Isocrates, 7 auf Aeschines, 20 auf Demosthenes und 1 auf Hyperides entfallen.

γ) Mit dem blossen Genetiv des Verbrechens wird φεύγειν nur an folgenden 8 Stellen verbunden: φόνου τοῦ πατρός Lys. 10,31; [11,12]; παρανόμων 18,14; ξενίας Isae. 3,37; φόνου Lyc. 133; παρανόμων Aesch. 2,109; ψευδομαρτυριῶν [Dem.] 29,58; τοσούτων χρημάτων ἐπιτροπῆς 38,20. Da das Verbum φεύγειν an sich keine Verbindung mit einem Genetiv zulässt, so kann dieselbe nur erklärt werden aus der engen Verbindung und der häufigen Zusammenstellung der Verba φεύγειν und διώκειν, welche bewirkte, dass sich φεύγειν ganz an die Konstruktion dieses Verbums anschloss.

Einige Abweichungen sind: ὧν δὲ φεύγομεν χρημάτων „= das Geld, dessen Unterschlagung wir angeklagt sind" Dem. 38,2; zweimal findet sich die Konstruktion φεύγειν περί τινος: περὶ ὧν φεύγει = „weswegen er angeklagt ist" Dem. 22,4, anders hingegen: ἀνδρὸς περὶ θανάτου φεύγοντος = „auf Leben und Tod angeklagt sein" Ant. 5,95, eine Verbindung, die sich durch Analogie des gleichbedeutenden Verbums ἀγωνίζεσθαι erklärt; zu Dem. 21,105: ἐφ' αἵματι φεύγειν vgl. Poll. VIII, 125 und *Valkenaer*, Adnot. ad Euripidis Hippolytum v. 35 und zur Bedeutung von αἷμα = φόνος Aeschyl. Schutzfl. v. 6, Euripid. Or. v. 406.

δ) Dass das Verbum φεύγω in der attischen Gerichtssprache nicht mehr als Activ gefühlt, sondern vollständig als Passiv betrachtet und deshalb auch dementsprechend konstruiert wurde, dafür ist die Konstruktion φεύγειν ὑπό τινος ein schlagender Beweis; denn die Konstruktion φεύγειν τινά, die man vom grammatischen Standpunkte aus erwarten sollte, ist der attischen Gerichtssprache fremd, während der Ausdruck φεύγειν ὑπό τινος mit oder ohne den Zusatz

δίκην sich 6 mal bei den Rednern findet: Ant. 5,48; Isae. 3,37; Dem. 30,5; [35,45]; [49,1]; Hyper. 3,12.

Das Substantivum φυγή, welches Thom. mag. (ed. Ritschl 1832) S. 381,2 in der Bedeutung einer gerichtlichen Anklage erwähnt, findet sich bei den attischen Rednern nicht.

In der Zeit der Privatrache konnte es demjenigen, der einen anderen in seinem Rechte verletzt hatte und deshalb auf der Flucht vor demselben sich befand, gelingen seinem Verfolger und damit auch der Rache desselben zu entrinnen. In der attischen Gerichtssprache wird deshalb das Verbum ἀποφεύγειν von dem Angeklagten gebraucht, der infolge der Freisprechung durch die Richter den Händen seines Anklägers entkommt und frei von Strafe aus dem Rechtsstreite hervorgeht (vgl. Poll. VIII, 68. 74).

α) Die ursprüngliche Bedeutung dieses Verbums erhellt am besten aus den Stellen der Redner, an denen es uns mit dem Acc. der Person, der sich auf den Kläger bezieht, begegnet: εἰ δ' ἐγὼ αὐτὸν ἀποφεύξομαι Andoc. 1,123; ἂν αὐτὸν ἀποφύγῃ [Dem.] 25,74; ἐὰν γὰρ ἀποφύγῃ με οὗτος 27,67; ἀπέφυγον αὐτοὺς τάς δίκας [40,19]; κἂν μὲν ἀποφύγῃ σε [47,70]; ἂν ἀποφύγῃ με Hyper. 5,36.

β) Am häufigsten jedoch wird ἀποφεύγειν absolut gebraucht und zwar im ganzen an 48 Stellen, von denen je 4 auf den Verf. der Tetralogien, Antiphon, Andocides und Hyperides, 3 auf Lysias, 1 auf Lycurg, 2 auf Dinarch, 7 auf Aeschines und 19 auf Demosthenes entfallen. Zu der Form ἀποφυγγάνειν Dem. 23,74 vgl. Lex. Seguer. S. 79,4; 438,25.

In dem Sinne von ἀποφεύγειν findet sich ἐκφεύγειν einmal bei Demosthenes (22,8) und zweimal bei Aeschines, der ausdrücklich noch ἐκ τοῦ δικαστηρίου (1,179) bezw. ἐκ τῶν δικαστηρίων (3,7) hinzufügt; einmal lesen wir bei demselben auch διεφύγγανον ἐκ τῶν δικαστηρίων 3,10.

Von einem Psephisma, das als gesetzwidrig angegriffen, durch richterliches Urteil als richtig anerkannt wird, gebraucht Demosthenes viermal das Verbum ἀποφεύγειν: 18,222; 23,94. 96; 24,14.

γ) Wie διώκειν und φεύγειν wird auch ἀποφεύγειν mit dem Acc. δίκην, γραφὴν u. dgl. verbunden und zwar an folgenden 4 Stellen: [Ant.] II γ 6; Ant. 5,16; Dem. 18,250; Hyper. 3,18; anders dagegen: ἀπέφυγον αὐτοὺς τὰς δίκας [Dem. 40,19], wo τὰς δίκας als Acc. der Beziehung zu fassen ist. Ganz ungewöhnlich aber ist die Ausdrucksweise des Verf. der Tetralogien II α 7: ἤλπιζέ τε τάδε μὲν δράσας καὶ λήσειν ἀποκτείνας αὐτὸν καὶ ἀποφεύξεσθαι τὴν γραφὴν = „er glaubte, dass er als Mörder verborgen bleiben und deshalb überhaupt nicht vor Gericht gezogen würde“

δ) Die Verbindung dieses Verbums mit einem Genetiv des Verbrechens (= „von einem Verbrechen freigesprochen werden“) findet sich nur an einer Stelle: τοὺς ἀποφυγόντας ξενίας Hyper. fr. 20.

Das Substantivum ἀπόφευξις = „Freisprechung“ hat nur Antiphon 5,66: μηδ' ἐὰν εὖ εἰκάζω, ἐν τούτῳ μοι ἀξιοῦτε τὴν ἀπόφευξιν εἶναι, während ἀποφυγή, das nach Thom. mag. (ed. Ritschl 1832) S. 381,2 in demselben Sinne verwendet wird, für die Redner nicht nachzuweisen ist.

III.

Über die Verba αἱρεῖν und ἁλίσκεσθαι.

Dass auch diese beiden Ausdrücke der Zeit der Privatrache entlehnt sind und auf die späteren geordneten Rechtsverhältnisse übertragen wurden, leuchtet nach dem oben Gesagten jedermann ein, so dass eine weitere Erörterung überflüssig erscheint.

Das Verbum αἱρεῖν bezieht sich ursprünglich auf denjenigen, der als der verletzte Teil seinen Gegner einholt und eigenhändig an ihm die Strafe für das erlittene Unrecht vollzieht; so kommt es, dass in der attischen Gerichtssprache dieses Verbum von dem Kläger gebraucht wird, der

als Sieger aus dem Rechtsstreit hervorgeht und die Verurteilung des Angeklagten durchsetzt, vgl. Poll. VIII, 68. 74; καθαιρέω, das derselbe auch anführt (VIII, 74), ist bei den Rednern nicht zu belegen.

α) Um den Sprachgebrauch im einzelnen zu würdigen, führen wir zunächst diejenigen Stellen der Redner an, an welchen es mit dem blossen Acc. der Person verbunden erscheint, eine Konstruktion, die noch am besten die ursprüngliche Bedeutung erkennen lässt; es sind dies im ganzen 11 Stellen, von denen je 1 auf Antiphon, Isaeus und Aeschines und 8 auf Demosthenes entfallen.

Für eine Verbindung mit dem Acc. der Sache finden sich auch für αἱρεῖν zwei Beispiele: ἑλόντι τὰ διαμαρτυρηθέντα (= τὸν μάρτυρα ψευδῆ διαμαρτυρήσαντα) Isocr. 18,15 und εἷλε τὸ ψήφισμα [Dem.] 59,5.

β) Absolut gebraucht findet sich αἱρεῖν 10 mal und zwar je 1 mal bei Antiphon, Lysias und Aeschines und 7 mal bei Demosthenes. Den Zusatz ἐν τῷ δικαστηρίῳ lesen wir bei Hyper. 3,29 und ἐν τῇ βουλῇ bei [Dem.] 47,80.

γ) Nach Analogie der übrigen bisher behandelten Ausdrücke wird auch αἱρεῖν an 6 Stellen mit dem Genetiv des Verbrechens verbunden, wobei an 4 Stellen noch der Acc. der Person beigefügt ist: ἂν ἕλῃ τὸν Ἀρίστωνα τῆς βουλεύσεως [Dem.] 25,73; αὐτὸν ἐπειδὴ εἵλομεν ψευδομαρτυριῶν Isae 5,19; dagegen ist es bei Aesch. 3,156: αἱρεῖτε παρανοίας τὸν δῆμον τῶν Ἀθηναίων und Isae. 9,36: Ἀστύφιλον παρανοίας αἱρήσετε von den Richtern und in der Bedeutung „überführen" gebraucht; den blossen Genetiv finden wir: ἑλών τις ἑκουσίου φόνου Dem. 37,59; 38,22.

δ) Die Verbindung des Verbums αἱρεῖν mit dem Acc. δίκην, γραφήν, ἀγῶνα u. dgl. lesen wir 2 mal bei Isaeus und 8 mal bei Demosthenes, während bei Isae. 7,9 und Dem. 21,83 δίκην als Acc. der Beziehung gefasst werden muss.

Erwähnenswert erscheint uns an dieser Stelle noch das Verbum καταλαμβάνειν, das sich bei dem Verf. der Tetra-

logien 9 mal von den Richtern in der Bedeutung „verurteilen“ findet: II β 9. 10. δ 4; III γ 7. 11. δ 9; IV β 8. γ 2. δ 7; einmal (IV δ 9) lesen wir das davon abgeleitete Adjektiv καταλήψιμος. Obwohl die Grundbedeutung von καταλαμβάνειν klar ist, nämlich „einen Fliehenden einholen“, so hat doch bereits *Dittenberger* (Hermes 1897 (Bd. 32) S. 34) diesen Ausdruck als einen der attischen Gerichtssprache völlig fremden bezeichnet und auf Grund dreier Inschriften vermutet, dass καταλαμβάνειν in diesem Sinne bei den kleinasiatischen Joniern und Aeoliern in Gebrauch gewesen sei (vgl. auch *Blass*, Die att. Bered. [2] III, 2 S. 366).

Das Verbum ἁλίσκεσθαι, das in der älteren Zeit sich auf denjenigen bezog, der auf der Flucht von seinem Verfolger eingeholt der verdienten Strafe anheimfiel, hat in der attischen Gerichtssprache die Bedeutung „überführt, verurteilt werden“ erhalten.

α) Meist gebrauchen es die Redner ohne jeglichen Zusatz und zwar an 78 Stellen, von denen je 1 dem Antiphon, Andocides, Lysias, Hyperides, 2 dem Lycurg, 3 dem Verf. der Tetralogien und Dinarch, 5 dem Isaeus, 6 dem Aeschines und 55 dem Demosthenes angehören.

β) In der Verbindung mit einem Particip hat es stets die Bedeutung „überführt werden“; dieselbe findet sich an folgenden 6 Stellen: Lys. 13,67; 19,4; Isocr. 8,50; Dem. 19,286; 21,227; 24,144.

γ) Mit dem Genetiv des zur Last gelegten Verbrechens finden wir es 23 mal verbunden und zwar je 1 mal bei Antiphon, Andocides und Hyperides, 2 mal bei Aeschines, je 3 mal bei Lysias und Isaeus und 12 mal bei Demosthenes; statt des Gen. lesen wir bei letzterem: τὸν ἁλόντα ἐπ' ἀκουσίῳ φόνῳ 23,72.

δ) Für die Verbindung dieses Verbums mit dem Acc. δίκην, γραφήν u. dgl. lassen sich je 3 Stellen bei dem Verf. der Tetralogien und Aeschines und 5 bei Demosthenes anführen. Bei Lysias dagegen wird es einmal mit dem Dativ

τῇ δίκῃ verbunden: οἴδε μὲν οὖν ἐκ παντὸς τοῦ τρόπου προθυμοῦνταί με τῇ δίκῃ ἁλῶναι [9,19].

Zum Schlusse seien noch diejenigen Stellen vermerkt, an denen sich das Verbum ἁλίσκεσθαι auf den Gegenstand des Prozesses bezieht; es sind dies folgende drei: τῆς ἁλούσης διαμαρτυρίας Isae. 3,6; ἀνάγκη τὴν τούτου μαρτυρίαν ἑαλωκέναι ibid; τούτων τῶν ψηφισμάτων ἁλόντων [Dem.] 58,37.

IV.

Neben den behandelten Ausdrücken aus der Zeit der Selbsthilfe finden wir in der attischen Gerichtssprache auch solche, die aus anderen Gebieten entlehnt sind und gleich jenen sich vollständig eingebürgert haben. Unter den Ausdrücken, die hier in Betracht kommen, ist in erster Linie ἀγών und ἀγωνίζεσθαι zu erwähnen, ferner alle jene, die der Sprache des Militärwesens entnommen sind.

Es ist leicht einzusehen, wie die Griechen dazu kommen konnten, den Prozess als einen Wettstreit aufzufassen, wenn man die grosse Zahl und die verschiedenen Arten von Wettkämpfen in Betracht zieht, die so häufig — um der grossen panhellenischen Wettspiele gar nicht zu gedenken — den Augen der Besucher der Palaestra sich darboten. Auch wir fassen, um ein Analogon anzuführen, den Prozess als ein Spiel auf, was aus den Redensarten „einen Prozess gewinnen“ und „einen Prozess verlieren“ erhellt. Die ursprüngliche Bedeutung von ἀγών und ἀγωνίζεσθαι wird von den Rednern selbst bisweilen gestreift; wir begnügen uns hier einige Stellen anzuführen: ὁ μὲν οὖν ἀγὼν οὐ στεφανήφορος .... οἱ δὲ ἀνταγωνιζόμενοι περὶ τῶν ἄθλων τούτων ἐσμὲν ἐγὼ καὶ Ἀλκιβιάδης καὶ Νικίας κτλ. [Andoc.] 4,2, eine Stelle, welche noch dem Gesagten keiner weiteren Erklärung mehr bedarf; τὸ δὲ δὴ καὶ τοὺς πρὸς ἐμὲ αὐτὸν ἀγῶνας ἐάσαντα νῦν ἐπὶ τόνδ' ἥκειν πᾶσαν ἔχει κακίαν Dem. 18,279, wo das Bild von einem Athleten genommen ist, der seinen Gegner, mit dem er gerungen hat, loslässt, um sich auf einen anderen zu stürzen; schliesslich sei noch erwähnt: οἱ

τιθέντες τὸν ἀγῶνα καὶ τὴν ψῆφον διδόντες Lys. 15,2, wo diejenigen, in deren Händen die Jurisdiktion ruht, gleichsam als ἀγωνοθέται bezeichnet werden. Auffällig muss es erscheinen, dass sämtliche rhetorischen Lexica, von welchen die meisten fünf Bedeutungen für ἀγών anführen, es in der Bedeutung „Prozess“ nicht kennen; auch für ἀγωνίζεσθαι ist die einzige Stelle in dem Lex. Seguer. S. 123,23.

Vom Kläger findet sich bei den Rednern 16 mal der Ausdruck καθιστάναι τινὰ εἰς ἀγῶνα und 18 mal καθίστασθαι εἰς ἀγῶνα vom Beklagten.

Wir erwähnen noch das Substantivum ἀγώνισμα, das bei Ant. 5,36: αὐτῷ τούτῳ χρῆσθαι ἀγωνίσματι von einem durchschlagenden Argument der Anklage und bei Lys. 13,77: καὶ τοῦτο μέγιστον ἀγώνισμα εἶναι von einem solchen der Verteidigung gebraucht wird; vgl. auch: μητ' ἀγνοεῖθ' ὅτι πάλαισμα τοῦτ' ἐστι δικαστηρίου Aesch. 3,205 und zu Hyper. 5,7 *Blass*, Die att. Bereds. [2] III, 2 S. 89 Anm.

Das Verbum ἀγωνίζεσθαι wird nicht in gleicher Weise vom Angeklagten und Kläger gebraucht, vielmehr zeigt eine Untersuchung der Stellen bei den attischen Rednern, dass es weit seltener vom Kläger gebraucht wird, abgesehen von jenen Stellen, an denen οἱ ἀγωνιζόμενοι allgemein von beiden Parteien gesagt wird oder an welchen von Erbschaftsstreitigkeiten die Rede ist, bei denen sich Kläger und Beklagter nicht scharf trennen lassen; der grossen Anzahl von Stellen, an denen es sich auf den Angeklagten bezieht, können nur folgende 14 Stellen gegenübergestellt werden, an welchen es von dem Kläger gebraucht wird: Lys. 7,39; 30,9; [fr. 19]; Isocr. 18,41; [Dem.] 26,11; [43,38]; 45,57; [48,1. 2. 31. 44]; [58,3. 61]; [59,1]; einmal findet sich vom Kläger ἀνταγωνίζεσθαι bei [Dem.] 43,81.

Der Zusatz ἐν τῷ δικαστηρίῳ findet sich bei ἀγωνίζεσθαι 3 mal: Dem. 20,165; [26,11]; [48,23].

Zweimal lesen wir es bei Demosthenes von dem Gegenstande der Verhandlung selbst gebraucht: ὁ νῦν ἀγωνιζόμενος

νόμος 24,28 und ἀπὸ τῆς αὐτῆς ἐπισκήψεως τήν τε μαρτυρίαν καὶ ἐκμαρτυρίαν ἀγωνίζεσθαι [46,7].

Die Konstruktion ἀγωνίζεσθαι πρός τινα findet sich 9 mal: Isocr. 18,41; Isae. 1,6; 5,9; 11,21. 30; Dem. 18,16; 20,165 [43,48]; [48,1].

Sehr gebräuchlich ist -- besonders bei Lysias — die Redewendung ἀγωνίζεσθαι περί τινος, die in zweifacher Weise verwendet wird:

1. an 12 Stellen zur Bezeichnung dessen, was für den Angeklagten im Falle der Verurteilung auf dem Spiele steht, z. B. περὶ τῆς οὐσίας Lys. 7,32; περὶ τοῦ σώματος 23,12.

2. an 5 Stellen zur Bezeichnung des Gegenstandes des gerichtlichen Verfahrens: Lys. 30,8; Isae. 6,52; Dem. 24,35; [43,39 (bis)].

Für περί τινος lesen wir 3 mal ὑπέρ τινος: Isae. 4,30; Dem. 19,214; 22,142; dagegen bedeutet ἀγωνίζεσθαι ὑπέρ τινος „die Sache jemands vor Gericht führen" Isae. 10,1; [Dem.] 43,9; [59,62].

Die Redensart ἀγωνίζεσθαι δίκην, γραφήν u. dgl. findet sich 6 mal: Lys. 3,20; Isocr. 18,1; Isae. 3,6; Dem. 21,90; 23,100; [48,2]; ähnlich: τὴν πρὸς ἐμὲ δίκην αὐτῷ συνηγωνίζετο Dem. 30,31.

Dreimal endlich findet sich auch das Verbum ἀγωνίζεσθαι nach Analogie von φεύγειν, dem es in der Bedeutung nahe steht, mit dem Genetiv des Verbrechens verbunden: ξενίας Lys. 13,60; τῶν ψευδομαρτυριῶν 24,131; ψευδομαρτυριῶν [Dem.] 47,9; statt des Genetivs lesen wir: περὶ ἀσεβείας ἀγωνιζόμενοι Lys. 21,20.

Unter den Kompositis ist vor allem zu erwähnen das Verbum συναγωνίζεσθαι; dasselbe wird gebraucht:

1. von demjenigen, der auf der Seite des Angeklagten kämpft, d. h. ihn vor Gericht verteidigt, an folgenden 5 Stellen: Isae. 7,7. 10. Dem. 21,190; [29,15]; 30,31 (vgl. auch M.-Sch., Der att. Proz.² S. 921 Anm. 443).

2. von demjenigen, der auf Seite des Klägers steht, d. h. als Mitankläger auftritt, eine Bedeutung, die sich nur in unechten Reden des Demosthenes findet: [43,9. 10]; [48,43]; [58,4. 42]; in demselben Sinne lesen wir συναγωνισταί [Dem.] 43,30 und ἀγωνίζεσθαι μετά τινος [Dem.] 48,44. Von den Richtern wird in übertragener Bedeutung συναγωνίζεσθαι gebraucht Dem. 23,4 und συναγωνισταί Isocr. 15,56.

Vereinzelt findet sich auf gerichtliche Verhältnisse übertragen ἀνταγωνίζεθαι [Andoc.] 4,2; [Dem.] 43,81 und διαγωνίζεσθαι Isae. 11,43.

Da ein Vergleich der streitenden Parteien mit den Kämpfern im Kriege so nahe liegt, so kann es uns nicht wundernehmen, dass die Gerichtssprache auch aus dem Militärwesen Ausdrücke entlehnt; vor allem sind es die Ausdrücke für „siegen“ und „unterliegen“, welche in die Gerichtssprache übergegangen sind.

Das Verbum νικᾶν wird von demjenigen gebraucht, der den Prozess gewinnt und als Sieger aus demselben hervorgeht. An nicht weniger als 29 Stellen finden wir es in diesem Sinne und zwar 16 mal absolut gebraucht, 3 mal mit dem Zusatz ἐν τῷ δικαστηρίῳ [Dem.] 43,6. 15; [48,35] und τῇ ψήφῳ Aesch. 2,87, während wir an 6 Stellen: Isae. 11,9. 19. 22. 24; [Dem.] 43,6. 31 νικᾶν τινα treffen. In auffallender Weise ist νικᾶν mit dem Genetiv verbunden in der unechten Rede des Demosthenes 43 in der Bedeutung: „als Sieger in einem Erbschaftsprozess den Kleros zugesprochen erhalten“: ἐνίκησε τοῦ κλήρου τοῦ Ἁγνίου ἡ Εὐβουλίδου θυγατὴρ Φυλομάχη §§ 31. 32 und ἐνίκησεν ὁ πατὴρ αὐτοῦ τοῦ κλήρου τούτου § 33, eine Konstruktion, die sich durch Analogie mit ἐπιδικάζεσθαι erklären lässt.

Das Verbum ἡττᾶσθαι = „in einem Prozesse unterliegen“ lesen wir bei den Rednern in dieser Bedeutung an 17 Stellen: 13 mal absolut gebraucht, 1 mal mit dem Zusatz ἐν δικαστηρίῳ [Dem.] 44,19 (vgl. auch Poll. VIII, 73); an 3 Stellen erscheint ἡττᾶσθαι mit dem Acc. δίκην, γραφήν verbunden: Isae. 5,21; Dem. 24,15; 45,51, während sich

eine derartige Verbindung bei νικᾶν bei den Rednern nicht findet; doch vgl. Thom. mag. (ed. Ritschl 1832) S. 244,7: νικᾷ τὴν δίκην, οὐ νικᾷ ἐν τῇ δίκῃ.

Hieher gehört auch das Verbum αὐτομαχεῖν, das sich bei den Rednern nur Lys. fr. 102 (mit der Erklärung des Harpocration) findet. Es wird von demjenigen gebraucht, der selbst vor Gericht auftritt und sein Recht verficht, wiewohl es ihm zusteht, einen anderen vorzuschieben, um die Angelegenheit zum Austrag zu bringen (vgl. M.-Sch., Der att. Proz. [2] S. 719. 855). Für die Lexicographen ist die Hauptquelle Harpocration u. αὐτομαχεῖν, der nach Vorausschickung einer allgemeinen Definition: τὸ δι' ἑαυτοῦ δικάζεσθαι, ἀλλὰ μὴ δι' ἑτέρου (Lex. Seguer. S. 466, 9, Lex. Vindob. S. 10, 12) zwei Fälle anführt, bei denen ein αὐτομαχεῖν vorliegt:

1. wenn ein Käufer denjenigen, der Ansprüche auf die gekaufte Sache geltend macht, nicht an den Verkäufer weist, sondern selbst vor Gericht sich diesen Ansprüchen gegenüber verteidigt,

2. wenn einer, dem das Rechtsmittel der διαμαρτυρία zusteht, gleichwohl auf dasselbe verzichtet.

Der Militärsprache ist offenbar das Wort παράταξις entlehnt bei Aesch. 3,1: τὴν μὲν παρασκευὴν ὁρᾶτε καὶ τὴν παράταξιν und bei [Dem.] 44,3: μὴ περιιδεῖν πένητας ἀνθρώπους καὶ ἀσθενεῖς καταστασιασθέντας ὑπὸ παρατάξεως ἀδίκου; während es in der Militärsprache die Aufstellung einer wohlgeordneten und zum Angriff fertigen Schlachtreihe bedeutet, wird es auf gerichtliche Verhältnisse übertragen von allen Vorbereitungen widerrechtlicher Natur gebraucht, welche die Parteien vor Beginn des Prozesses treffen, um für sich den Ausgang desselben günstig zu gestalten; in ähnlichem Sinne sagt Aesch. 3,35: παραταχθεὶς μετὰ Δημοσθένους von dem Angeklagten Ktesiphon, der gleichsam an der Seite des Demosthenes seinem Gegner Aeschines entgegentritt.

§ 2.

Über die Verba εἰσάγειν und εἰσιέναι.

Wiewohl die Verwendung und Bedeutung dieser Ausdrücke im attischen Gerichtswesen bereits in den Hauptzügen bei M.-Sch., Der att. Proz. [2] S. 45 Anm. 12 skizziert ist, dürfte es sich doch der Mühe lohnen, durch Beiziehung des gesamten Materials genauere Aufschlüsse über die historische Entwickelung der Bedeutung und Verwendung dieser Ausdrücke zu gewinnen.

1. Das Verbum εἰσάγειν wurde anfänglich nur von der den Prozess instruierenden Behörde, dem ἡγεμὼν τοῦ δικαστηρίου, gebraucht und zwar mit Beziehung auf die beiden Parteien: ὁ ἡγεμὼν τοῦ δικαστηρίου εἰσάγει τοὺς ἀγωνιζομένους. Und in der Tat bezieht sich das Verbum εἰσάγειν, an allen Stellen, an denen es von der instruierenden Behörde gebraucht ist, nirgends auf den Angeklagten allein, — wie man leicht geneigt sein möchte anzunehmen — mit Ausnahme von zwei Gesetzesstellen: οἱ δὲ θεσμοθέται τοὺς ἐνδειχθέντας εἰσαγόντων εἰς τὸ δικαστήριον Dem. 24,23 und οἱ ἕνδεκα ... εἰσαγόντων αὐτὸν εἰς τὴς ἡλιαίαν ibid. § 105. Aus diesen Stellen aber erhellt, dass bei dem Ausdrucke εἰσάγειν τὸν φεύγοντα lediglich die Strafgewalt der Behörde hervorgehoben wird, während bei der Beziehung auf beide Parteien ausgedrückt wird, dass die Behörde infolge der ihr zustehenden Amtsgewalt dieselben in den Prozess einführt. An den übrigen Stellen der Redner, an denen εἰσάγειν sich auf die Behörde bezieht, finden wir es immer absolut gebraucht: Dem. 21,3; [35,47. 48. 51]; [46,22], bisweilen mit dem Zusatz εἰς τὸ δικαστήριον Dem. 24, 54. 63; [35,48]; [47,24]; [48,31] oder εἰς τὴν ἡλιαίαν Dem. 21,47; [43,74]; bei [Dem.] 48,31 kann aus den vorausgehenden Worten τοῖς ἀμφισβητοῦσι der Acc. ergänzt werden (vgl. M.-Sch., Der att. Proz. [2] a. a. O.).

Das Verbum simplex findet sich von der Behörde bei [Dem.] 43,8: καὶ ἐπειδὴ ἦγεν ὁ ἄρχων εἰς τὸ δικαστήριον καὶ ἔδει ἀγωνίζεσθαι. Das Verbum εἰσφέρειν findet sich in dieser Bedeutung nur im Lex. Seguer. S. 250,11 (u. ἔνδειξις), während die verderbte Gesetzesstelle bei Dem. 23,28 nach *Schelling*, De Solonis legibus apud oratores Atticos (Berolini 1842) S. 68 zu verbessern ist.

Wenn wir das Verbum εἰσάγειν auch von dem Ankläger lesen, so müssen wir beachten, dass es von ihm nicht eigentlich gebraucht, sondern nur auf ihn übertragen wird, weil er durch seine Anklage bewirkt, dass der Angeklagte vor Gericht gestellt wird. Vom Kläger findet es sich einmal absolut gebraucht [Dem.] 25,36, εἰσάγειν τινά lesen wir Dem. 23,39 und mit dem Zusatz εἰσάγειν τινὰ εἰς τὸ δικαστήριον Ant. 6,38; Isae. 5,12 oder εἰς ὑμᾶς Andoc. 1,136; Isocr. 15,24. 287; Isae. 3,3; [Dem.] 59,12. In übertragener Bedeutung lesen wir vom Kläger φθόνου δίκην εἰσάγων bei Dem. 18,121 und einmal sogar εἰσάγειν τι bei Dem. 24,10: γραψάμενοι τὸν νόμον καὶ εἰσαγαγόντες εἰς ὑμᾶς. Ferner findet sich vom Kläger an 3 Stellen für εἰσάγειν das Verbum παράγειν, welches sonst der technische Ausdruck ist für die Einführung und Vorstellung von Gesandten und Boten in der Volksversammlung (vgl. *Cobet*, Novae lectiones S. 377); indessen ist eine derartige Verwendung des Verbums παράγειν auf unechte Reden beschränkt: εἰς ὑμᾶς παράγων τὸν ἀσεβήσαντα καθαρὸς τῶν ἐγκλημάτων εἰμί [Ant.] IV α 5; παραγαγόντες δὲ πάλιν περὶ τῶν αὐτῶν ἠδικηκότα με οὐδὲν ἐπιδεικνύουσι [Lys.] 9,18; τίνα γὰρ παραγαγὼν εἰς τὸ δικαστήριον, ὧν αἰτιᾶται, τούτων ᾕρηκε ψευδομαρτυριῶν [Dem.] 26,17.

Das Passivum εἰσάγεσθαι wird nicht so häufig bei den Rednern gebraucht, als man nach M.-Sch., Der att. Proz.[2] a. a. O. vermuten könnte; denn als Passiv zu εἰσάγειν wird von den Rednern in der Regel εἰσιέναι verwendet. Im ganzen lesen wir εἰσάγεσθαι an 10 Stellen: 7 mal von dem Angeklagten und zwar 4 mal in der unechten Rede des Demosthenes 47: ὡς δὲ εἰσήχθη εἰς τὸ δικαστήριον § 27;

πρὶν εἰσαχθῆναι εἰς τὸ δικαστήριον § 28; εἰσήχθη καὶ ἑάλω ibid.; ὅτε εἰσήγετο ibid.: sonst findet es sich nur: Δημοσθένης εἰσάγεται πρῶτος Din. 1,105; ἐξ ἐπιβολῆς εἰσαχθεὶς εἰς τὸ δικαστήριον [Lys.] 6,21: εἰσήχθη Dem. 24,83; der Ausdruck δίκη εἰσάγεται findet sich nur an folgenden 3 Stellen: ἐν ταῖς δίκαις ταῖς ὑφ' ἑαυτῶν εἰσαγομέναις [Lys.] 15,3; εἰσηγμέναι εἰς τὸ δικαστήριον γραφαί τινές εἰσι Psephisma bei Andoc. 1,78; εἰ ... εἰσήγετο (scil. τὸ πρᾶγμα) εἰς ὑμᾶς Aesch. 1,79; bei dem Verf. der Tetralogien endlich lesen wir auch das Passiv παράγεσθαι: μὴ παραχθῆναι δὲ τὴν γραφὴν οὐδεμίαν ἐλπίδα γ' εἶχε τούτου ζῶντος II γ 6.

Das von εἰσάγειν abgeleitete Substantiv εἰσαγωγή findet sich nur an 2 Stellen: τὸ τῶν διαμαρτυριῶν γένος καὶ ἀποκλείει εἰσαγωγῆς ἕκαστα τῆς εἰς δικαστήριον [Dem.] 44,59 und ἐν ταῖς τῶν κλήρων εἰσαγωγαῖς Isae. 4,12. Das Substantivum εἰσαγωγεύς als Bezeichnung der instruierenden Behörde lesen wir gleichfalls bloss 2 mal: περὶ ὧν οὐκ εἰσὶν εἰσαγωγεῖς [Dem.] 34,33 und οὐκ ὄντων εἰσαγωγέων τῶν θεσμοθετῶν ibid. § 34 (vgl. Harpocr. u. διαιτηταί und Lex. Seguer. S. 246,14). Die εἰσαγωγεῖς im engeren Sinne als Instruktionsbehörde der δίκαι ἔμμηνοι erwähnen nur Aristoteles, 'Αθην. Πολ. 52,2 und Poll. VIII, 101; wenn aber letzterer (VIII, 93) behauptet, dass die εἰσαγωγεῖς auch die Privatklagen bei den Schiedsrichtern einführten (vgl. auch Hesych. u. εἰσαγωγή), so liegt, wie schon *Lipsius* (Der att. Proz.[2] S. 94) gezeigt hat, offenbar eine Verwechselung mit den εἰσαγωγεῖς im weiteren Sinne des Wortes zu Grunde.

2. Dem Verbum εἰσάγειν entspricht, wie schon oben bemerkt wurde, als Passiv εἰσιέναι. Während jenes von der instruierenden Behörde und dem Ankläger und im Passiv bisweilen von dem Angeklagten und dem Prozesse selbst gebraucht wird, finden wir dieses ausser den genannten Fällen auch von den Richtern angewendet.

Von dem Angeklagten, der an dem festgesetzten Termine vor Gericht erscheint, finden wir εἰσιέναι bei den Rednern im ganzen 20 mal und zwar 16 mal absolut gebraucht

mit oder ohne den Zusatz εἰς τὸ δικαστήριον bezw. εἰς ὑμᾶς, während 4 mal die Redewendung εἰσιέναι τὴν δίκην bezw. τὴν γραφήν erscheint: Aesch. 3,191; Dem. 18,105; [35,41]; 37,39.

Die gleichen Verbindungen finden sich auch, wenn εἰσιέναι vom Kläger gebraucht wird; im ganzen lesen wir es von demselben an 29 Stellen: 18 mal absolut gebraucht mit oder ohne εἰς τὸ δικαστήριον oder εἰς ὑμᾶς und 11 mal εἰσιέναι τὴν δίκην bezw. γραφήν: Isae. 8,44; Isocr. 18,24. 38. 51; Dem. 21,6; 28,17 (bis); [35,49]; [45,49]; [47,16]; [59,121]. Bei Hyper. 2,12 ergänzt *Blass*: ἵνα πρῶτον ἀκίνδυνος εἰσίῃς εἰς τὸ[ν ἀγῶνα]; da sich diese Redensart sonst nicht findet, so ist vielleicht τὸ [δικαστήριον] zu ergänzen (vgl. auch Isae. 11,20).

Allgemein von beiden Parteien finden wir εἰσιέναι 13 mal und zwar 11 mal absolut gebraucht mit oder ohne den Zusatz εἰς τὸ δικαστήριον bezw. εἰς ὑμᾶς, mit dem Acc. δίκην oder ἀγῶνα wird es verbunden [Dem.] 34,1; Isae. 11,20.

Von den Richtern, die zur Entscheidung eines Prozesses ausgelost sind und in den Gerichtshof eintreten, verwenden die Redner εἰσιέναι 10 mal absolut, während 2 mal bei Aeschines noch der Zweck ihres Eintrittes beigefügt wird: δεῦρο εἰσεληλύθασι δικάσοντες 2,150 und ὅταν εἰσίῃ εἰς δικαστήριον γραφὴν παρανόμων δικάσων 3,6.

Schliesslich wird εἰσιέναι von dem Prozesse selbst gesagt, der vor Gericht zur Verhandlung gebracht wird; eine derartige Verwendung findet sich an 9 Stellen: 4 mal lesen wir εἰσιέναι ohne weiteren Zusatz: ἡ τῶν ψευδομαρτυριῶν δίκη εἰσῄει Isae. 5,17; μελλούσης γὰρ τῆς πρὸς Λεωχάρην δίκης εἰσιέναι 5,31; πολλῶν δὲ καὶ μεγάλων ἀγώνων εἰσεληλυθότων Lyc. fr. 15; μελλουσῶν εἰσιέναι τῶν δικῶν Dem. 21,78; an 5 Stellen ist εἰς τὸ δικαστήριον ausdrücklich beigefügt: μελλούσης τῆς δίκης εἰσιέναι εἰς τ. δ. [Dem.] 34,18; αἱ εἰσαγγελίαι καὶ αἱ ἄλλαι κρίσεις κατὰ τοὺς νόμους εἰσίασιν εἰς τ. δ. Hyper. 3,21; εἰσῄει ἡ γραφὴ εἰς τ. δ. Aesch. 2,14; ὅταν εἰσίῃ γραφὴ παρανόμων εἰς τ. δ. 3,197; ὁ ἀγὼν οὗτος

εἰσέρχεται εἰς ὑμᾶς lesen wir bei [Dem.] 59,16. Bei Dem. 24,13: εἰς ὑμᾶς εἰσῆλθε (scil. τὸ ψήφισμα) wird εἰσιέναι von dem Gegenstande des Prozesses selbst gebraucht; in demselben Sinne steht ἐπειδὴ τὸ πρᾶγμα εἰς ὑμᾶς ἀφῖκται Isae. 2,47.

Wir erwähnen hier noch die Redensart εὐθυδικίᾳ εἰσελθεῖν oder εἰσιέναι, welche sich 4 mal bei Isaeus findet und bei ihm im Gegensatz zur διαμαρτυρία steht: 6,3. 43. 52. 59; bei Demosthenes finden wir: μὴ εὐθυδικίᾳ εἰσιέναι 45,6, aber εὐθυδικίαν εἰσιόντα [34,4]; in beiden Fällen steht bei ihm εὐθυδικία im Gegensatz zur παραγραφή. Zur Sache selbst vgl. M.-Sch., Der att. Proz.[2] S. 855, wo auch die in Betracht kommenden Stellen der Lexicographen bereits zitiert sind.

Das Verbum simplex ἐλθεῖν für εἰσελθεῖν findet sich vom Kläger Lys. 3,1 und vom Angeklagten Din. 3,3, jedoch mit einer anderen Färbung vom Angeklagten: ἴσον ἦν μοι προσκληθέντι μὴ ἐλθεῖν Ant. 5,13 und von den Zeugen: μὴ ἐλθεῖν Lyc. 20. Was die schwierige und offenbar verderbte Stelle: ἐπειδὴ τὼ δύο ταλάντω ἑξάκις ἤλθετον Isae. 4,7 anlangt, so möchten wir uns der scharfsinnigen Emendation ἐξέκεισθον, die *Schoemann* zu Isae. S. 272 vorgeschlagen hat, anschliessen; zu der Verbesserung ἐξ Ἀκῆς, wie sie *Thalheim* in seiner Ausgabe (Teubner 1903) wieder aufgenommen hat, vgl. die schon von *Schoemann* a. a. O. dagegen vorgebrachten Bedenken.

Bei den Rednern lesen wir für εἰσιέναι εἰς ὑμᾶς bisweilen πρὸς ὑμᾶς: [Din.] 1,105; Dem. 20,146; [34,1]; [56,45] oder ὡς ὑμᾶς: Dem. 37,8; [47,1], was *Cobet* (Variae lectiones S. 274. 368) wohl ohne Grund der Schuld der Abschreiber zuschreibt und deshalb überall die Präposition εἰς verlangt.

Das Substantiv ἡ εἴσοδος endlich findet sich ausser der schon von *Lipsius* (Der att. Proz.[2] S. 45 Anm. 12) zitierten Stelle von Plat. Kriton 45 e bei den Rednern nur bei [Dem.] 42,2 δυοῖν ἢ τρισὶν ἡμέραις πρότερον τῆς εἰς τὸ δικαστήριον εἰσόδου.

§ 3.

Über das Wort ψῆφος und einige damit gebildete Ausdrücke.

Wir stellen uns nicht die Aufgabe, die grosse Menge der Redensarten und Verbindungen, die sich mit dem Worte ψῆφος bei den Rednern finden, hier aufzuzählen und zu behandeln, sondern wir begnügen uns nach einer kurzen Würdigung des Wortes ψῆφος selbst die in der attischen Gerichtssprache geläufigsten Redensarten zu besprechen.

Das Wort ψῆφος bedeutet bei den Rednern:

1. Den Stimmstein, den die Richter in die Urne werfen, um damit ihr Urteil abzugeben; derselbe war entweder durchbohrt: ἡ τετρυπημένη ψῆφος oder voll: ἡ πλήρης ψῆφος; die Abgabe des ersteren bedeutete Verurteilung, die des letzteren Freisprechung des Angeklagten (vgl. Aesch. 1,79; Aristot. Ἀθην. πολ. (ed. Blass 1898) S. 111,28 ff., Harpocr. u. τετρυπημένη, Lex. Cant. S. 18,11).

2. Die Abstimmung der Richter, so: ἡ γὰρ ψῆφός ἐστι περὶ τούτων νυνί Isae. 6,52 und in dem bekannten Ausdruck ἡ πρώτη ψῆφος Aesch. 3,197. 198; Dem. 19,29; [25,83], der sich auf die erste Abstimmung bezieht, durch die nur die Schuld des Angeklagten festgestellt wird; für die zweite Abstimmung aber, durch welche, falls die Verurteilung vorausgegangen war, die Strafe selbst festgesetzt wurde, findet sich nicht mehr das Wort ψῆφος, sondern τίμησις, bisweilen auch τίμημα; diese zwei Ausdrücke begreifen alles, was mit dem Strafausmass zusammenhängt in sich, also die zwei letzten Gegenreden der Parteien und die Bestimmung der Strafe durch die Richter (vgl. die dafür bei M.-Sch., Der att. Proz.[2] S. 211 Anm. 227 aus den Rednern angeführten Stellen).

Unter den mit dem Worte ψῆφος gebildeten Ausdrücken erwähnen wir an erster Stelle τὴν ψῆφον φέρειν und τὴν ψῆφον τίθεσθαι, welche beide von den Richtern gebraucht

werden, die nach Beendigung der Debatte der beiden Gegner ihre Stimme abgeben. Beide beziehen sich auf ein und dieselbe Sache, ein Unterschied besteht bloss darin, dass jeder von einem verschiedenen Augenblicke der Abstimmung zu verstehen ist; denn während dem Ausdrucke τὴν ψῆφον φέρειν vollständig das lateinische suffragium oder sententiam ferre entspricht und man dabei an die Richter zu denken hat, wie sie mit den beiden Stimmsteinchen versehen zu den Urnen schreiten, wird durch den Ausdruck τὴν ψῆφον τίθεσθαι jener Moment bezeichnet, in welchem der Richter den Stimmstein in die Urne hinabgleiten lässt und damit sein Urteil fällt. Weit häufiger jedoch gebrauchen die Redner den Ausdruck τὴν ψῆφον φέρειν, der sich im ganzen 68 mal findet, während der Ausdruck τὴν ψῆφον τίθεσθαι nur durch 21 Stellen belegt werden kann. Zu erwähnen ist noch, dass in beiden Redensarten nicht nur von dem einzelnen Richter, der ja doch zwei Stimmsteine abgab, sondern auch, wenn von den Richtern insgesamt die Rede ist, bei ψῆφος stets der Singular üblich ist; der Plural findet sich nur bei Lyc. 149, wo er sich aus dem ganzen Zusammenhang der Stelle leicht erklären lässt. Das Passiv lesen wir ausser der eben erwähnten Stelle nur noch bei [Dem.] 44,45. Dem Ausdruck τὴν ψῆφον φέρειν τινί = „zu Gunsten eines stimmen“ begegnen wir Isae. 11,18 und Aesch. 2,87, sonst steht dafür ψηφίζεσθαί τινι Dem. 21,118; 24,35; Isae. 1,38. 41; 9,37 oder τὴν ψῆφον προστίθεσθαί τινι [Dem.] 48,3.

Seltener als τὴν ψῆφον φέρειν und τὴν ψῆφον τίθεσθαι sind die Ausdrücke, die wir nunmehr betrachten.

In demselben Sinne wie die genannten finden wir von den Richtern 4 mal den Ausdruck τὴν ψῆφον διαφέρειν: Isocr. 15,23. 173; Aesch. 3,198; [Dem.] 25,83. Die Erklärung dieser Ausdrucksweise, welche *Weidner* (Aeschinis in Ctesiph. or. Lipsiae 1872) zu Aesch. 3,198 gibt: „nullo obiecto impedimento pro iure ac religione sententiam ferre“, scheint mir nicht das richtige zu treffen; durch διαφέρειν

wird wie bei discedere bloss ausgedrückt, dass bei der Abstimmung die einzelnen verschieden stimmen (vgl. auch Thucyd. IV, 74).

In der mannigfachsten Weise aber finden wir bei den Rednern den Ausdruck τὴν ψῆφον διδόναι angewendet. In erster Linie wird es von dem jeweiligen Vorstand des Gerichtshofes gebraucht, der die ganze Verhandlung leitet und nach Beendigung der Debatte die Richter durch einen Herold zur Abstimmung auffordert; für diesen Gebrauch können drei Stellen der Redner angeführt werden: οἱ τιθέντες τὸν ἀγῶνα καὶ τὴν ψῆφον διδόντες [Lys.] 15,2; αὐτοὺς τὴν ψῆφον διδόντας ibid. § 4; zu δοῦναι τὴν ψῆφον Dem. 21,87, wo ein Prytane gegen einen abwesenden Schiedsrichter abstimmen lässt, vgl. *Hudtwalcker*, Über die öffentlichen und Privatschiedsrichter in Athen (Jena 1812) S. 19 ff. Bisweilen findet sich der Ausdruck τὴν ψῆφον διδόναι von dem Vorsitzenden in der Demotenversammlung gebraucht, der bei der Prüfung der Bürgerliste (διαψήφισις) über denjenigen abstimmen lässt, der im Verdachte steht, fälschlich in dieselbe eingetragen worden zu sein: Dem. 57,13. 15; auch das Passiv findet sich 2 mal in diesem Sinne ibid. § 14. 16; doch gebraucht Aeschines (1,77) diesen Ausdruck auch von den abstimmenden Demoten selbst, während Demosthenes in der erwähnten Rede 57 von den Demoten 3 mal τὴν ψῆφον φέρειν (§ 61) verwendet, also strenge scheidet. Τὰς ψήφους παραδιδόναι heisst es von den uns nur durch Aristot. Ἀθην. πολ. (ed. Blass 1898) S. 111,31 bekannten Beamten (οἱ λαχόντες ἐπὶ τὰς ψήφους), welche die Stimmsteine den Richtern einhändigen. Das Verbum ἐπιψηφίζειν, das von den πρόεδροι und Prytanen in der Volksversammlung üblich ist, wird von dem ἡγεμὼν τοῦ δικαστηρίου nicht gebraucht.

Aber auch von den Richtern findet sich δοῦναι τὴν ψῆφον bei Dem. 21,188 und in übertragener Bedeutung: τῷ τοῦ νόμου δικαίῳ χρὴ διδόναι τὴν ψῆφον Aesch. 3,16; in ἀπόδοτε οὖν τὴν ψῆφον τῷ πλείονι χρόνῳ καὶ τῇ ἀληθείᾳ κτλ. Aesch. 1,93 liegt dem Verbum ἀποδιδόναι, wie auch sonst

häufig, der Begriff: „wie es recht und billig ist“ zu Grunde. In übertragenem Sinne lesen wir es auch vom Angeklagten εἰ... περὶ τοῦ ἐπιτηδεύματος τούτου ἐδέησε δοῦναι ψῆφον Aesch. 1,79, während es [Dem.] 59,109: οὐδενὸς εἰς ἀγῶνα καθιστάντος (scil. τὴν Νέαιραν) οὐδὲ διδόντος περὶ αὐτῆς τὴν ψῆφον in gleicher Weise wie εἰσάγειν vom Kläger gebraucht ist. Das Passiv finden wir ausser den oben erwähnten Stellen nur Aesch. 1,179: ψῆφος γὰρ κατ' αὐτοῦ οὐ δίδοται.

Zum Schlusse erwähnen wir noch die Redensart τὸ πέμπτον μέρος τῶν ψήφων μὴ μεταλαμβάνειν, die von dem Ankläger gebraucht wird, der in einer öffentlichen Klage nicht den fünften Teil der Stimmen erhält, sodass ihm eine Geldstrafe von tausend Drachmen auferlegt und das Recht abgesprochen wird, nochmals eine derartige öffentliche Klage anzustellen. Diesen Ausdruck lesen wir bei den Rednern an folgenden Stellen: Andoc. 1,33; [4.18]; Aesch. 2,14; Isocr. 18,12; Dem. 18,266; Ges. bei Dem. 21,47; 23,80; 24,7; [26,9]; 57,8; [58,6]; einmal finden wir diesen Ausdruck von den Areopagiten, die bei dem harpalischen Prozesse die Namen derjenigen, die ihnen nach Anstellung einer Untersuchung schuldig erschienen, an die Volkversammlung hinübergeben und so gleichsam die Rolle des Anklägers übernehmen: καὶ ἡ βουλὴ ἐπ' ἐνίων τὸ πέμπτον μέρος οὐ μετείληφε τῶν ψήφων [Din.] 1,54. Bei Dem. 18,103. 105. 222 findet sich τὸ μέρος τῶν ψήφων μὴ μεταλαμβάνειν, was in dem Sinne „die durch das Gesetz bestimmte Anzahl von Stimmen“ zu verstehen ist; dass Aristophanes (fr. 19) ἐπίπεμπτον gebraucht habe, berichtet Harpocr. u. ἐάν τις κτλ. Statt μεταλαμβάνειν findet sich bei Demosthenes auch das Verbum simplex λαμβάνειν: 18,103. 105. 222; 22,3 (vgl. Lex. Seguer. S. 289,12).

Von den Richtern endlich findet sich in diesem Sinne 3 mal der Ausdruck τὸ πέμπτον μέρος τῶν ψήφων μὴ μεταδιδόναι τινί: [Dem.] 25,84; Hyper. 3,34 und mit Weglassung von πέμπτον Dem. 18,250.

§ 4.
Über die Bedeutung des Verbums ὀφείλειν.

Kein technischer Ausdruck der attischen Gerichtssprache erscheint wohl mehr geeignet, um an ihm die historische Entwickelung seiner Bedeutung und seines Gebrauches darzulegen als das Wort ὀφείλειν; hier lässt sich deutlich erkennen, wie der Begriff eines Wortes mit der Zeit sich allmählich derart erweitert, dass die ursprüngliche Bedeutung völlig zurücktritt und im Sprachbewusstsein nicht mehr gefühlt wird.

α) Das Verbum ὀφείλειν erscheint vor allem mit der Bezeichnung einer Geldstrafe verbunden, welche von den Richtern über den Verurteilten verhängt wird; diese Konstruktion begegnet uns bei den Rednern im ganzen an 28 Stellen und zwar 3 mal bei Andocides, 5 mal bei Lysias, 4 mal bei Isocrates, je 1 mal bei Dinarch, Isaeus und Hyperides und 13 mal bei Demosthenes. In ähnlicher Weise findet sich προσοφλεῖν Dem. 23,80; 45,6. Dass ὀφείλειν in dieser Verbindung die Bedeutung „verurteilt werden“ annimmt, erklärt sich leicht aus dem Umstande, dass der vor Gericht zu einer Geldstrafe Verurteilte von dem Augenblicke der Verhängung der Strafe an als Staatsschuldner galt und bis zur Erlegung derselben mit Atimie belegt war (vgl. M.-Sch., Der att. Proz.[2] S. 960 f.; *Schoemann*, Griech. Altert. (4. Aufl. v. Lipsius 1897) I S. 534).

Während die erwähnte Konstruktion des Verbums ὀφείλειν aus der Sache selbst ihre Erklärung findet, vermögen wir die weiteren, die wir anführen werden, nur durch Analogiekonstruktionen, wie wir sie in der attischen Gerichtssprache schon so häufig gefunden haben, zu verstehen.

β) Wir erwähnen zunächst den Ausdruck ὀφείλειν τὴν δίκην = „in einem Prozesse verurteilt werden“; dem Worte δίκη kam dabei anfänglich wie in δίκην διδόναι und λαμβάνειν die Bedeutung von „Recht“ zu; der Verurteilte ist

seinem Gegner gleichsam das Recht schuldig, zu dessen Feststellung beide in einen Prozess eingetreten sind. Diese ursprüngliche Bedeutung zeigt sich noch am deutlichsten in der Konstruktion: ὀφείλειν τινὶ τὴν δίκην, welche sich an folgenden 9 Stellen des Demosthenes findet: 30,2.8; [33,25. 26]; 37,40; [47,19. 53. 63. 64]; als aber bei ὀφείλειν die Bedeutung „verurteilt werden" immer mehr in denVordergrund trat, kam es, dass die ursprüngliche Bedeutung jenes Ausdruckes im Sprachbewusstsein zurücktrat und δίκη als Prozess gefasst wurde, sodass nun auch Verbindungen wie ὀφείλειν τὴν γραφήν u. dgl. auftauchten. Der Ausdruck ὀφείλειν τὴν δίκην findet sich bei den Rednern an 21 Stellen und zwar je 1 mal bei Antiphon, Lysias und Isaeus, 2 mal bei Isocrates und 16 mal bei Demosthenes; einmal lesen wir sogar das Passiv in einer unechten Rede des Demosthenes: τὴν δίκην δικαίως ὠφλημένην [29,55]. An 3 Stellen ferner hat das Wort δίκη in dieser Verbindung die Bedeutung einer vom Gericht zuerkannten Geldstrafe: Isae. 7,6; Dem. 21,89; [29,15] (vgl. M.-Sch., Der att. Proz.[2] S. 192 Anm. 3). Verbindungen anderer Art finden sich 9mal bei den Rednern: γραφάς Andoc. 1,73; τὴν δίαιταν Isae. 12,12; [Dem.] 29,58; τὴν γνῶσιν Dem. 21,92; τὰς εὐθύνας Aesch. 3,10; Andoc. 1,73; εὐθύνην Lys. 10,27; εὔθυναν [Lys.] 11,9 (vgl. M.-Sch., Der att. Proz.[2] S. 267 Anm. 183); vereinzelt ist die Verbindung: ἐξούλας ὦφλον = δίκας ἐξούλης Andoc. 1,73, wo der sonst bei diesem Worte nicht übliche Plural sich nur aus dem Zusammenhange erklären lässt.

γ) Wenn ὀφείλειν an 3 Stellen mit dem Genetiv des Verbrechens verbunden wird: κλοπῆς κτλ. Andoc. 1,74; ἀστρατείας Dem. 24,103; ἀποστασίου [25,65], so kann eine derartige Konstruktion nur durch die Analogie von ἁλίσκεσθαι herbeigeführt worden sein.

δ) Die ursprüngliche Bedeutung dieses Wortes erscheint endlich völlig zurückgedrängt, wenn bei Demosthenes ὀφείλειν absolut in dem Sinne von „verurteilt werden" gebraucht wird (vgl. Suidas u. ὄφλειν und ὀφλήσειν, Hesych. u. ὦφλε,

ὠφλίσκανον, ὀφλεῖν); indessen beschränkt sich diese Verwendung auf 10 Stellen grösstenteils unechter Reden [29,34. 35]; 31,12; [32,17]; [58,15. 21. 49 (bis). 50]; der Zusatz ἐν τῷ δικαστηρίῳ findet sich Dem. 24,169, bei [Dem.] 29,34 und 30,28 kann aus dem Vorhergehenden das Wort δίκην ergänzt werden.

Wie das Verbum ὀφείλειν wird auch das Substantivum τὸ ὄφλημα von der Geldstrafe, die von den Richtern verhängt wird und an die Staatskasse entrichtet werden muss, gebraucht. Ausser Hyper. 1 col. 24 kommen für ὄφλημα in der angegebenen Bedeutung jedoch nur die Reden des Demosthenes in Betracht, in denen es sich 17 mal findet; τῆς δίκης wird ausdrücklich noch beigefügt: τοῦ τῆς δίκης ὀφλήματος Dem. 31,11.

§ 5.

Über die Ausdrücke ἐπισκήπτειν, ἐπισκήπτεσθαι und ἐνεπισκήπτεσθαι.

Wir fassen hier diese drei Ausdrücke zusammen, nicht etwa weil sie sich auf ein und dieselbe Materie beziehen oder doch wenigstens in ein und demselben Teile des attischen Rechts im Gebrauche sind, sondern nur rein sprachliche Gründe veranlassen uns, diese Ausdrücke als von demselben Stamme abgeleitet, hier im Zusammenhang zu behandeln.

1. Das Aktiv ἐπισκήπτειν wird eigentümlich gesagt von dem letzten Auftrage eines Sterbenden, hat also eine ähnliche Verwendung wie das lateinische mandare. Im gleichen Sinne findet sich in seiner allgemeinen Bedeutung bisweilen auch das Verbum διατίθεσθαι, wie auch wir sagen: „seine Verhältnisse ordnen“, so z. B. bei Lys. 13,41, wo Dionyso-

doros im Kerker in Gegenwart seiner Gemahlin seine Verhältnisse ordnet (τὰ οἰκεῖα τὰ ἑαυτοῦ διέθετο), ohne dass dabei von einem förmlichen Testamente die Rede ist, wofür sonst διατίθεσθαι der technische Ausdruck ist. Das Verbum ἐπισκήπτειν selbst finden wir in der oben angegebenen Bedeutung bei den Rednern an folgenden Stellen: Isae. 3,69. 71. 73; 9,19; Dem. 28,5; [36,32]; in ähnlicher Weise wird es bei Aesch. 1,146 von dem Schatten des Patroklos gebraucht, der dem Achilles im Schlafe erscheint und bei Lys. 32,6 lesen wir es von einem Manne, der im Begriffe stehend in den Krieg zu ziehen vorher noch seine Verhältnisse regelt. Einmal wird in demselben Sinne auch das Substantiv ἐπίσκηψις gebraucht: τὰς Εὐθυκράτους ἐπισκήψεις ἀκύρους ποιήσετε Isae. 9,36.

Eine besondere Bedeutung aber erlangt dieses Verbum mit Beziehung auf die Blutrache, wo es von demjenigen gebraucht wird, der tödlich verwundet, seinen Verwandten den ausdrücklichen Auftrag erteilt, seinen Tod an seinem Mörder zu rächen (vgl. *Schoemann*, Antiquitates iuris publici Graecorum, Gryphiswaldiae 1838 S. 297). In dieser Bedeutung finden wir es wiederholt in der ersten Rede des Antiphon: ἐπισκήψαντος τοῦ πατρὸς ἐπεξελθεῖν τοῖς αὐτοῦ φονεῦσι § 1; ἐπισκήπτουσι τιμωρῆσαι σφίσιν ἠδικημένοις § 29; ἐπέσκηπτεν § 30; ähnlich gebraucht Lysias in der Rede gegen Agoratos (§ 92 (bis). 94) das Verbum ἐπισκήπτειν von denjenigen, die unter den Dreissig durch die Ränke der Angeber dem Henker verfallen ihren Verwandten auftragen, an den Urhebern ihres Todes durch einen Prozess Rache zu nehmen.

Dass ἐπισκήπτω, dessen Grundbedeutung ist: „darauf stämmen, darauf stützen“ zu der Bedeutung einer feierlichen Erklärung oder eines feierlichen Auftrages kommt, hängt wohl mit dem Umstande zusammen, dass vielleicht meist eine Beschwörungsgebärde mit einer solchen Erklärung verknüpft war; dies wird wahrscheinlich durch die Beteuerungsformen bei Bacchylides (ed. *Blass* 1898) V, 42: γᾷ δ'

ἐπισκήπτων πιφαύσκω und VII, 41: γᾶ δ' ἐπισκήπτων χέρα κομπάσομαι (vgl. auch Il. Ξ 272, Ψ 584); bei Eurip. Iph. Taur. v. 701, wo es sich um den letzten Auftrag des Orestes an Pylades handelt, ist die Gebärde angedeutet: πρὸς δεξιᾶς σε τῆσδ' ἐπισκήπτω τάδε.

2. Das Medium ἐπισκήπτεσθαι, eigentlich: „sich auf einen stämmen" bedeutet: in der attischen Gerichtssprache „eine Klage in Blutsachen anstellen". Während also das Aktiv von dem Auftrage zur Rache (durch eine Klage) gebraucht wird, wird das Medium von demjenigen gesagt, der die Klage wirklich einleitet (vgl. *Philippi Ad.*, Der Areopag und die Epheten, Berlin 1874 S. 82 Anm. 20 und M.-Sch., Der att. Proz.^{2} S. 492 Anm. 47); jedoch können aus den Rednern für diesen Gebrauch nur folgende 4 Beispiele angeführt werden: ἐπεσκήψατο Ant. fr. 4; εἰς Ἄρειον πάγον αὐτῷ ἐπέσκημμαι Isae. fr. 137; bei Lysias finden wir es 2 mal von der Klage wegen vorsätzlicher Verwundung: ἐπισκήψασθαι εἰς ὑμᾶς 3,39 und αὐτῷ ἐπισκήψασθαι ibid. § 40. Einmal lesen wir in dieser Bedeutung auch das Substantiv ἐπίσκηψις bei [Dem.] 47,72: τούτων τὰς ἐπισκήψεις εἶναι. Dass ἐπισκήπτεσθαι in dieser Bedeutung selten sei, berichtet auch Harpocr. u. ἐπεσκήψατο (= Suid. u. d. W.): λέγεται δὲ ἐνίοτε κατὰ τὸ σπάνιον καὶ ἐπὶ τοῦ ἐγκαλέσαι φόνου κτλ; vgl. auch Poll. VIII, 33 und Etym. M. S. 355,35.

Ferner wird das Medium ἐπισκήπτεσθαι in der attischen Gerichtssprache von demjenigen Teile der Parteien gebraucht, der vor Gericht gegenüber einem Zeugen erklärt, dass er ihn wegen eines falschen Zeugnisses belangen werde, vgl. vor allem *Lipsius* im Att. Proz.^{2} S. 491 f., Aristot. Ἀθην. Πολ. (ed. *Blass* 1898) S. 111,12 ff. Harpocr. u. ἐπεσκήψατο (= Suid. u. d. W.); Etym. M. S. 355,35. Durch eine derartige Erklärung ist der zwischen den beiden Parteien schwebende Prozess vorderhand suspendiert und es kommt zunächst die Klage wegen falschen Zeugnisses gegen den Zeugen zum Austrag. In dieser Bedeutung finden wir ἐπισκήπτεσθαι zweimal absolut gebraucht: Isae. 3,3; 5, 17; der Dativ der

Person ist noch beigefügt an 10 Stellen: Lys. 23,14; Isae. 3,14. 56. 66; 5,9; [Dem. 29,33]; [33,37]; [34,46]; [48,5. 45]; mit dem Dativ τῇ μαρτυρίᾳ (bezw. ταῖς μαρτυρίαις) wird es 7 mal verbunden: Din. 1,52; Isae. 3,11. 12; [Dem.] 29,8 (bis); [47,1]; ἀποκρίσει δ' ἐπισκηψάμενος lesen wir bei [Dem.] 29,10. Bisweilen wird der Genetiv τῶν ψευδομαρτυριῶν zu ἐπισκήπτεσθαι noch ausdrücklich hinzugefügt; dies geschieht abgesehen von Aesch. 1,130 jedoch nur 4 mal bei Demosthenes: ἐπισκήπτεσθαί τινι τῶν ψευδομαρτυριῶν [29,41. 56]; [49,56]; 52,8, während wir einmal τῇ μαρτυρίᾳ ἐπισκήπτεσθαι τῶν ψευδομαρτυριῶν [29,7] finden. An allen diesen Stellen erscheint auffallender Weise ψευδομαρτυριῶν mit dem Artikel verbunden mit alleiniger Ausnahme von Aesch. 1,130, wo dieser Ausdruck im übertragenen Sinne uns begegnet: ᾗ (scil. τῇ φήμῃ) οὐδὲ ψευδομαρτυριῶν θέμις ἐστιν ἐπισκήψασθαι. Über den Artikel vgl. *Schoemann* zu Isae. S. 231 f. und M.-Sch., Der att. Proz.[2] S. 491 Anm. 43. Das Substantiv ἐπίσκηψις findet sich in dieser Bedeutung 3 mal bei den Rednern: [Dem.] 46,7, mit dem Genetiv τῶν ψευδομαρτυριῶν [Dem.] 47,51 und mit Weglassung des Artikels Isae. 4,17. In diesem Sinne erwähnt ἐπίσκηψις auch Poll. VIII, 33; nicht auf die Erklärung vor Gericht, sondern auf die Klage selbst bezieht es Lex. Seguer. S. 255,27 u. ἐπίσκηψις· δίκη ἐστὶ κατὰ τῶν ψευδῆ μεμαρτυρηκότων und dasselbe Lexikon S. 194,27 u. ψευδομαρτυριῶν· ὅταν δικάζωνται, ὅτι ἀδίκως καταμαρτυροῦνται. Das Wort ἐπίσκημμα in dem Sinne von ἐπίσκηψις lesen wir nur in der verderbten Glosse des Lex. Cantabr. S. 16,21.

3. Das Verbum ἐνεπισκήπτεσθαι wird in der attischen Gerichtssprache von demjenigen gebraucht, der einen Teil eines vom Staate eingezogenen Gutes gegenüber der Staatskasse für sich in Anspruch nimmt mit der Behauptung, dass es ihm zukomme. Nur besondere Fälle sind es, wenn Harpocr. u. ἐνεπίσκημμα καὶ ἐνεπισκήψασθαι und das Lex. Seguer. S. 189,2 das Recht der Einsprache von Seiten der Gläubiger und das Lex. Seguer. S. 250,14 das des κύριος

zu Gunsten der Mitgift der Frau erwähnen. Dass aber dies nicht die einzigen, wenn auch häufigsten Fälle sind, erhellt aus der allgemein gehaltenen Notiz bei Poll. VIII, 61: ἐνεπισκήπτεσθαι δ' ἦν, ὁπότε τις ἐν τοῖς δημευθεῖσιν ἑαυτῷ τι ὀφείλεσθαι ἢ προσήκειν λέγοι κτλ. In dieser Bedeutung finden wir ἐνεπισκήπτεσθαι 4 mal bei Demosthenes: δημευθέντων τῶν 'Αντιμάχου ἐνεπισκήπτεσθαι ἐν τῇ οὐσίᾳ τῇ ἐκείνου ὀφειλόμενον αὐτῷ τοῦτο τὸ ἀργύριον [49,45], ferner absolut gebraucht ἐνεπισκηψάμενος [49,46. 47] und ἐνεπισκήψασθαι [Dem.] fr. 6; an der letzteren Stelle lesen wir auch ἐνεπίσκημμα = „das dem Staate gegenüber in Anspruch genommene Gut", welches wir sonst bei den Rednern nicht finden (vgl. Harpocr. a. a. O. und Poll. VIII, 61).

§ 6.

Über die Terminologie bei dem schiedsrichterlichen Verfahren.

Das attische Recht unterscheidet zwei Arten von Schiedsrichtern, nämlich den privaten oder kompromissarischen, indem die beiden Gegner die Schlichtung ihres Rechtshandels einem Dritten übergeben mit der Bestimmung, dass sich beide seinem Schiedsspruche unterwerfen, sodass also eine Appellation an eine höhere Instanz ausgeschlossen ist. Anders jedoch verhält sich die Sache bei dem öffentlichen Schiedsrichter, der die erste Instanz in Privatstreitigkeiten bildet und von dessen Urteil eine Appellation an ein heliastisches Gericht möglich ist. Über dieses wichtige Institut in der Rechtssprechung belehrt uns besonders Aristot. 'Αθ. πολ. (ed. *Blass* 1898) c. 53, aus dem auch die Glosse des Harpocr. u. διαιτηταί stammt, der aber, wie schon *Dindorf* dazu bemerkt, öffentliche und private Schiedsrichter mit einander vermengt (vgl. auch Lex. Seguer. S. 235,20, Poll. VIII, 126); da seine Ernennung durch das Los von Seiten der für den Rechtsfall zuständigen Behörde erfolgt, so

wird er bei [Dem.] 29,58 mit διαιτητὴς κληρωτός bezeichnet; auch für den Privatschiedsrichter ist die Bezeichnung διαιτητής ohne weiteren Zusatz üblich.

In gleicher Weise wird das Verbum διαιτᾶν ohne Unterschied für beide Arten von Schiedsrichtern gebraucht, während δικάζειν von keinem der beiden verwendet wird mit Ausnahme einer einzigen Stelle in einer unechten Rede des Demosthenes, wo es von dem Privatschiedsrichter gebraucht ist: τούτῳ ἐπετρέψαμεν δικάσαι περὶ ὧν ἐνεκαλοῦμεν ἀλλήλοις [40,16]; da die Redensart ἐπιτρέπειν τινὶ περί τινος der stehende Ausdruck für die Übergabe der Streitsache an einen Privatschiedsrichter ist, so lässt sich abgesehen von der Unechtheit dieser Rede vermuten, dass δικάσαι von einem Späteren, dem der genannte Ausdruck nicht klar und deutlich genug erschien, zur Erklärung beigeschrieben worden sei (vgl. auch *Lipsius* zu Lys. 23,2 im Att. Proz.[2] S. 1013 und die Stelle bei Isae. 2,29; ἐπιτρέψαι τῷ τε κηδεστῇ τῷ τούτου καὶ τοῖς φίλοις διαιτῆσαι). Über [Dem.] 47,12: ἡ μὲν γὰρ δίαιτα ἐν τῇ ἡλιαίᾳ ἦν· οἱ γὰρ τὴν Οἰνηΐδα καὶ τὴν Ερεχθηΐδα διαιτῶντες ἐνταῦθα κάθηνται vgl. *Lipsius* im Att. Proz.[2] S. 1015 f. und *Pischinger*, De arbitris Athen. publicis (Diss. München 1893) S. 16 f.

Auch für Verurteilung und Freisprechung finden sich, wenn die Streitsache vor den Diaeteten verhandelt wird, stets nur die Zusammensetzungen mit dem Verbum διαιτᾶν: καταδιαιτᾶν und ἀποδιαιτᾶν. Das Verbum ἐκδιαιτᾶν lesen wir nur bei Aristot. Ἀθην. πολ. (ed. *Blass* 1898) c. 53,5: καὶ ἀναγκαῖον ἃς ἂν λάχῃ διαίτας ἐκδιαιτᾶν d. h. jeder öffentliche Schiedsrichter ist verpflichtet, das Schiedsrichteramt, zu dem er erlost wurde, zu übernehmen und auch wirklich das Urteil zu fällen. Der Ausdruck καταδιαιτᾶν findet sich vom Schiedsrichter bei den Rednern einmal absolut gebraucht (Dem. 21,84), 4 mal lesen wir καταδιαιτᾶν τινος: Isae. 12,1; Dem. 27,51 [33,16]; [52,15], während an 5 Stellen noch der Acc. δίκην, ἐρήμην hinzutritt: Dem. 21,85. 92. 96; 39,37; [40,17],

vgl. auch Phot., Suidas und Hesych. u. κατεδιῄτησεν, Poll. VIII, 64 und Lex. Seguer. S. 150,6.

Das Medium καταδιαιτᾶσθαι bezieht sich auf denjenigen, der infolge des schiedsrichterlichen Urteils aus dem Streite als Sieger hervorgeht. Bei den Rednern findet es sich an 6 Stellen und zwar stets mit dem Acc. δίκην, δίαιταν, ἐρήμην verbunden: Lys. 25,16; [Dem.] 40,18; 55,2. 6. 31. 34; sonst wird das Medium καταδιαιτᾶσθαι nur von Pollux an zwei Stellen erwähnt: κατεδιῃτησάμην ὡς Λυσίας (fr. 319) ἐπὶ τοῦ ἑλόντος ἐν τῇ διαίτῃ VIII, 64 und καταδιαιτησάμενος οἱονεὶ ἐν διαίτῃ κρατήσας VIII, 129.

Das Passiv endlich findet sich nur: ἀδίκως καταδιαιτηθείς [Dem.] 40,31 und καταδεδιῃτημένοι Poll. VIII, 129.

Das Substantiv καταδίαιτα lesen wir nur von Dobree hergestellt im Lex. Cantabr. S. 21 (u. μὴ οὖσα δίκη).

Auch bei ἀποδιαιτᾶν, das von den Lexicographen nur Poll. VIII, 129 erwähnt, finden wir dieselben Konstruktionen wie bei καταδιαιτᾶν. An 2 Stellen (Isae. 12,12; [Dem.] 40,17) finden wir die Verbindung ἀποδιαιτᾶν τινός, der Acc. δίκην bezw. δίαιταν tritt noch hinzu bei [Dem.] 40,30 und [49,19]; statt des Genetivs findet sich der Dat. commodi: ἐπιστάμεθα Μειδίαν πείθοντα ... ἡμᾶς, ὅπως τὴν δίαιταν αὑτῷ ἀποδιαιτήσομεν in dem Zeugn. bei Dem. 21,93.

Das Passiv findet sich 3 mal bei Demosthenes: τὰ ἀποδιαιτηθέντα μου [40,43] und mit Beziehung auf den Streit selbst: ταύτην (scil. τὴν ἐρήμην) ἀποδεδιῃτημένην ἀποφέρειν 21,85 und τὴν δίκην ἀποδεδιῃτημένην ἀπέφηνεν 21,96 (vgl. Poll. VIII, 64); von der Person selbst erwähnt ἀποδεδιῃτημένοι Poll. VIII, 129.

Von dem Urteile des Schiedsrichters findet sich in den Reden des Demosthenes der Ausdruck ἀπόφασις oder als varia lectio ἀπόφανσις: [33,21. 34]; 45,60; [47,45]; [49,19]; in der Züricher Ausgabe ist überall ἀπόφασις hergestellt, ebenso in der Ausgabe des Demosthenes von *Dindorf* (editio quarta correctior curante Fr. Blass, Lipsiae 1885—1889),

während *J. Bekker* [33,34] und 45,60 ἀπόφανσις schreibt. Von dem schiedsrichterlichen Urteile findet sich häufig das Medium ἀποφαίνεσθαι gebraucht: absolut Isae. 5,32 (bis); [Dem.] 52,31, ἀποφαίνεσθαι κατά τινος [Dem.] 33,19. 20. 33 und ἀποφαίνεσθαι τὴν δίαιταν [Dem.] 33,19. 20; einmal lesen wir sogar das Passiv: τῆς διαίτης ἀποφαινομένης Dem. 54,27. Das Aktiv ἀποφαίνειν wird neben der Bedeutung „einen anzeigen" (Ant. 6,9; IV β 6) wie auch das Substantiv ἀπόφασις von der Angabe des Vermögens bei der Antidosis gebraucht ([Dem.] 42,1. 17. 18); über ἀποφαίνειν und ἀπόφασις vom Areopag vgl. *Philippi* a. a. O. S. 171 ff. Hervorzuheben ist noch, dass ἀποφαίνεσθαι und ἀπόφασις nur von dem Urteil eines Schiedsrichters, nicht aber von dem eines Heliasten gebraucht wird. Dies bezeugt auch Poll. II, 129: ἀπόφασις δὲ ἐπὶ διαιτητοῦ, ἣν καὶ γνῶσιν καλεῖ Δημοσθένης κτλ.; ich vermag deshalb nicht M.-Sch., Der att. Proz.² S. 945 Anm. 507 beizustimmen, wenn dort mit Beziehung auf das Lex. Seguer. S. 210,25 der Ausdruck ἀπόφανσις für jegliches richterliche Urteil beansprucht wird; auch erachte ich es nicht für nötig bei [Dem.] 47,45: ἐπειδὴ ἡ ἀπόφασις ἦν τῆς δίκης das Wort ἀπόφασις als „Gerichtstag" zu fassen, sondern = „als das schiedsrichterliche Urteil in dem Streite erfolgen sollte". Dagegen findet sich der Ausdruck γνῶσις, der allgemein von jeglichem Urteil eines Gerichtshofes im Gebrauch ist (vgl. Dem. 18,224; 23,71; [44,38]), wie schon Poll. II, 129 bemerkt, auch von dem schiedsrichterlichen Urteil 7 mal bei Demosthenes: [33,22. 23 (bis). 32]; 36,16. 17; [40,42] und Ant. fr. 164.

Von den Parteien selbst aber, die einem Dritten als Privatschiedsrichter die Entscheidung ihrer Streitsache übertragen, findet sich 8 mal bei den Rednern der Ausdruck ἐπιτρέπειν τινὶ τὴν δίαιταν: Lys. 32,2; fr. 44; Isocr. 17,19; 18,10. 14; [Dem.] 34,44; [40,43]; [59,45]; vgl. auch Harpocr. u. διαιτηταί, Lex. Seguer. S. 35,17, Poll. VIII, 126 und zur Sache selbst *Lipsius* im Att. Proz.² S. 1012 und *Hubert*, De arbitris

Atticis et privatis et publicis (Diss. Lips. 1885) S. 8 f. Ungewöhnlich ist dagegen der Ausdruck bei Isae. 5,31: δίαιταν ἐπιτροπεύειν, worauf bereits *Schoemann* zu Isae. S. 305 hingewiesen hat. Die Redewendung τὴν δίαιταν ἐπιτρέπειν ἐπὶ ῥητοῖς = „einem auf Grund gewisser Vereinbarungen das Schiedsrichteramt übertragen", indem man sich beispielsweise über die Strafe einigte, welche den schuldig Gesprochenen treffen solle, findet sich 3 mal bei Isocrates: 17,19; 18,10. 14 (vgl. *Hudtwalcker* a. a. O. S. 168 f. und *Hubert* a. a. O. S. 15 f.). Mit dem Infinitiv wird ἐπιτρέπειν in diesem Sinne 3 mal verbunden: ἐπιτρέψαι τῷ τε κηδεστῇ τῷ τούτου . . . διαιτῆσαι Isae. 2,29; ἐπέτρεψαν διαγνῶναι τὸ πρᾶγμα Διοπείθῃ Aesch. 1,63; τούτῳ ἐπετρέψαμεν δικάσαι κτλ. [Dem.] 40,16. Am häufigsten aber erhält bei den Rednern das einfache ἐπιτρέπειν τινί die Bedeutung: „einem das Schiedsrichteramt übertragen" und zwar an 25 Stellen, von welchen 2 auf Isaeus (2,30; 5,31) und 23 auf Demosthenes entfallen; bei letzterem lesen wir auch einmal das Passiv: ὅτι μὲν γὰρ τρισὶν ἐπετράπη διαιτηταῖς, μεμαρτύρηται ὑμῖν [33.29]. Das Substantivum ἐπιτροπή findet sich in dieser Bedeutung nur bei Demosthenes und zwar 8 mal; von den Lexicographen erwähnen es Poll. VIII, 126 und das Lex. Seguer. S. 260,17.

Bei den Privatschiedsrichtern ist, wie schon oben erwähnt wurde, keine Appellation möglich, wohl aber bei den öffentlichen Schiedsrichtern. Geben sich die Parteien mit dem Urteile des öffentlichen Schiedsrichters zufrieden, so ist damit der ganze Streit beseitigt; die stehenden Ausdrücke dafür sind: ἐμμένειν τῇ διαίτῃ [Dem.] 40,11. 31. 41; τοῖς γνωσθεῖσι [Dem.] 40,39. 42; μενέτωσαν ἐν τοῖς ὑπὸ τούτου διαγνωσθεῖσι Ges. bei Dem. 21,94; in demselben Sinne findet sich ἐμμένειν absolut gebraucht: Isae. 5,31. 32; [Dem.] 40,31; [59,56] (vgl. auch Aristot. Ἀθην. πολ. (ed. *Blass* 1898) c. 53,2).

Von der Appellation aber an ein heliastisches Gericht nach vorausgegangenem schiedsrichterlichen Verfahren finden wir 5 mal bei Demosthenes das Verbum ἐφιέναι: καὶ τὰς πάνυ μικρὰς δίκας εἰς ὑμᾶς ἐφιᾶσι [40,31] und absolut:

ἐφῆκεν εἰς τὸ δικαστήριον [40,17. 31]; εἰς ὑμᾶς ἐφεῖναι [40,55]; bei [Dem.] 34,21 aber: οὐκ ἀπέγνω τῆς δίκης, ἀλλ' ἐφῆκεν ἡμᾶς εἰς τὸ δικαστήριον bezieht sich ἐφεῖναι auf den Schiedsrichter selbst, der nach Annahme des Schiedsrichteramtes dasselbe wieder ablehnt und die Parteien an ein heliastisches Gericht verweist (vgl. Harpocr. u. ἔφεσις). In einem anderen Falle findet sich ἐφιέναι nicht bei den Rednern und auch das Substantiv ἔφεσις lesen wir nur an einer Stelle: εἰ γὰρ πάντ' ἐνομίζετε τὰ δίκαια τοὺς δημότας διακρῖναι, οὐκ ἂν ἐδώκατε τὴν εἰς ὑμᾶς ἔφεσιν Dem. 57,6, wo von der Appellation desjenigen an ein heliastisches Gericht die Rede ist, der bei dem Verfahren der διαψήφισις aus der Bürgerliste gestrichen worden war (vgl. Harpocr. u. ἔφεσις und Phot. u. d. W.). Über das Gesetz bei Dem. 21,94: καταφερέτωσαν (μεταφερέτωσαν Ω und *Bekker*) ἀπὸ τούτου ἐφ' ἕτερον δικαστήριον ταὐτὰ ἐγκλήματα vgl. M.-Sch., Der att. Proz.[2] S. 986. Die Ausdrücke ἐκκαλεῖν und ἐκκαλεῖσθαι statt ἐφιέναι finden sich bei den Rednern nicht, sondern bloss bei Suidas u. ἔφεσις; dass auch die Appellation mit ἡ ἔκκλητος bezeichnet wird, bezeugt Poll. VIII, 63, Harpocr. u. ἔφεσις lex. Vindob. S. 58,17 u. 68,17; doch vgl. zu den genannten Ausdrücken M.-Sch., Der att. Proz.[2] S. 986 Anm. 621 und S. 998; das Adiectiv ἐφέσιμος findet sich von der δίκη selbst bei Aristot. 'Αθην. πολ. (ed. *Blass* 1898) c. 45,2 und Poll. VIII, 63.

Von demjenigen, der von einem Schiedsrichter in contumaciam verurteilt unter Darlegung glaubwürdiger Gründe eine Restitutions- oder Nullitätsklage erhebt, ist der technische Ausdruck: τὴν μὴ οὖσαν ἀντιλαχεῖν in Gebrauch: Dem. 21,9 und 39,38 (bis); an der letzteren Stelle lesen wir auch das Substantiv ἀντίληξις und zwar von dem Schriftstück, durch welches der Angeklagte die restitutio in integrum fordert: ὡς δὲ ταῦτ' ἀληθῆ λέγω, λαβέ μοι τὴν ἀντίληξιν. Vgl. auch Lex. Cantabr. (S. 21) u. μὴ οὖσα δίκη, Poll. VIII, 60 (wo das handschriftliche ἀντιγράφειν mit *Meier* u.

Bekker in ἀντιλαχεῖν zu verbessern ist), Lex. Seguer. S. 199,12 und Hesych. u. ἀντιλαχεῖν. Sehr verderbt ist die Glosse im Lex. Cantabr. (S. 11) u. ἀντιλαχεῖν und ἀντίληξις; unter den Verbesserungsvorschlägen erscheint uns der von *Meier* (vgl. die Ausg. des Lex. Cantabr. mit Lex. Vindob. von *Nauck*, Petersb. 1867) der allein richtige und sinngemässe. Für τὴν μὴ οὖσαν ἀντιλαχεῖν findet sich in demselben Sinne bei Dem. 21,86: τὴν δίαιταν ἀντιλαχών (vgl. *Hudtwalcker* a. a. O. S. 102 ff.). Dass auch der nicht erschienene Kläger die Nullitätsklage anstellen konnte, wenn der Schiedsrichter deshalb den Angeklagten freigesprochen hatte, wird, wenn sich auch bei den Rednern kein Beleg dafür findet, ausdrücklich bezeugt durch Phot. u. μὴ οὖσα δίκη und das Lex. Seguer. S. 278,29.

Zum Schlusse dieses Abschnittes fügen wir einige Bemerkungen bei über die sonstige Verwendung von ἀντιλαγχάνειν und über den Ausdruck ἐρήμη.

Ausser den oben erwähnten Stellen findet sich ἀντιλαγχάνειν nur noch 3 mal bei Demosthenes: τὴν ἔρημον ἀντιλαχεῖν [Dem.] 32,17, wo es von demjenigen gesagt ist, der durch ein heliastisches Gericht in contumaciam verurteilt die Nullitätsklage erhebt und: πλὴν εἴ τινα ἕνεκα τῆς δίκης ταύτης ἀντειλήχασί μοι συκοφαντοῦντες [Dem.] 40,3, wo von einer Gegenklage die Rede ist; der Ausdruck τὰς παραγραφὰς ἀντιλαγχάνειν Dem. 37,33 ist von der Exceptio gebraucht und ist gleichbedeutend mit dem einfachen παραγράφεσθαι. Die Bedeutung von ἀντιλαγχάνειν: „eine Gegenklage erheben" findet sich bei den Lexicographen nicht erwähnt, denn die Glosse im Lex. Seguer. S. 184,29: ἀντιλαχεῖν ἀντικαλέσαι ἐστί ist zu allgemein gehalten, sodass es sowohl von der Gegenklage als auch von der Exceptionsklage (παραγραφή) verstanden werden kann.

Erscheint an dem festgesetzten Tage der Verhandlung der eine Teil der Parteien, sei es Beklagter oder Kläger, nicht vor Gericht, so ist die δίκη mit ἐρήμη zu bezeichnen und das Contumacialverfahren nimmt seinen Gang. Dass

dies für Kläger und Beklagten gilt, erhellt aus dem Lex. Seguer. S. 245,14 (u. ἐρήμην), Hesych. u. ἀγὼν ἔρημος und dem Lex. Vindob. S. 80,13, während Phot. u. d. W. (= Hesych. u. ἐρήμη) nur den vor einem Schiedsgericht Angeklagten im Auge hat, was aus den Worten: ὅταν ὁ διωκόμενος καταδιαιτηθῇ hervorgeht. Ausser dem Ausdruck ἐρήμη δίκη findet sich bisweilen auch ἔρημος δίκη: Dem. 21,87; [32,27. 29]; in ähnlicher Weise lesen wir für das gewöhnliche ἡ ἐρήμη (scil. δίκη) bei Dem. 21,85; [32,27] ἡ ἔρημος und mit Weglassung des Artikels ἔρημον (ἐρήμην Lex. Seguer. S. 150,7) καταδιαιτᾶν τινός Dem. 21,92 und κατηγορῶν ἔρημον (ἐρήμην FΣ) ibid. § 87; dass auch hier δίκην zu ergänzen ist, erhellt aus: ἐρήμην κατηγορεῖν Plat. Apol. 18 c. Wir fügen noch bei die Redensarten: ἐρήμην λαβεῖν τινά [Lys.] 20,18 und τὴν ἔρημον διδόναι Dem. 21,85, welches von dem Schiedsrichter Straton gebraucht ist, der Midias in contumaciam verurteilt und an welcher Stelle *Dindorf* (Annotat. ad Harpocr. S. 373) δεδιῃτηκότα für das handschriftliche δεδωκότα vermutet. Vollständig ungebräuchlich aber wendet der Verf. der Tetralogien das Wort ἔρημος an: οὔτε γὰρ ἐπεξιέναι οὐδένα, ἀλλ' ἐρήμην αὐτὴν (scil. τὴν γραφήν) ἔσεσθαι II α 7, wo von einem Prozesse die Rede ist, der überhaupt nicht eingeleitet wird.

§ 7.

Über die Terminologie in Erbschaftsstreitigkeiten.

Keinem Teile des Rechtes haben die Attiker mehr Sorgfalt und Aufmerksamkeit zugewendet als dem Erbrecht, das wie kein anderes geeignet ist, uns einen Einblick in den eigentümlichen Zug griechischen Geistes und griechischer Rechtsanschauung zu gewähren; finden wir ja doch hier

Grundsätze und Einrichtungen, die nicht nur unseren Anschauungen völlig ferne stehen, sondern auch denen der Römer wenig entsprechen.

Der übliche Ausdruck für den Erblasser ist bei den Rednern ὁ τὸν κλῆρον καταλιπών, der sich an folgenden 10 Stellen der Redner findet: Isocr. 19,43. 50; Isae. 3,41. 50; 7,29. 31. 45; 10,26; 11,3. 18. 44; [Dem.] 44,2. Hinterlässt ein Vater rechtmässige und deshalb erbberechtigte Söhne, so kommt es einfach unter ihnen zur Erbteilung und zwar derart, dass sie das ganze Vermögen zu gleichen Teilen unter sich verteilen. Dafür findet sich bei den Rednern wiederholt der Ausdruck νείμασθαι, so: τὴν ἀφανῆ οὐσίαν Lys. 32,4; τὸν κλῆρον Isae. 5,6 (bis); τὰ ὄντα Dem. 36,8; τὴν τράπεζαν 36,11; τὰ πατρῷα 36,19; [40,14]; πάντα [40,14]; τὴν οὐσίαν [43,19]; [44,18]. Aber auch von den einzelnen Brüdern wird νείμασθαι gebraucht mit der Bezeichnung des Teiles, den jeder bei der Erbteilung für sich erhält und zwar an folgenden Stellen: ἐνειμάσθην δὲ τὼ υἱέε οὐδὲ δέκα τάλαντα ἑκατέρῳ Lys. 19,46; ὅσα ἐνείματο Dem. 36,38; τὸ τρίτον νείμασθαι μέρος 39,6; ἃ τῶν πατρῴων ἐνειμάμην ἐγώ 45,76; die Konstruktion νείμασθαι πρός τινα = „mit einem teilen“ findet sich Lys. 16,10; Isae. 7,5; Dem. 36,10; [40,42. 52], während es absolut gebraucht ist Dem. 36,19; [47,35]; vereinzelt ist: ἠρόμην αὐτὸν πότερα μεμερισμένος εἴη πρὸς τὸν ἀδελφόν [Dem.] 47,34. Auch das Substantiv νομή findet sich zweimal von einer derartigen Erbteilung: Dem. 36,12. 21.

Ganz anders jedoch verhält sich die Sache, wenn jemand ohne Hinterlassung von rechtmässigen Söhnen aus dem Leben geschieden ist, sodass jetzt seine Güter von mehreren zugleich beansprucht werden und ein Streitobjekt für sie bilden können. Die Bewerbung um ein derartiges Erbe konnte eine doppelte sein, indem man entweder auf Grund der Verwandtschaft mit dem Erblasser (κατὰ γένος, κατ' ἀγχιστείαν) oder infolge der Einsetzung als Erbe durch ein Testament (κατὰ δόσιν, κατὰ διαθήκην) seine Ansprüche geltend machte.

Der eigentliche Ausdruck für den erbberechtigten Verwandtenkreis ist ἀγχιστεία, ein Wort, das zugleich auch alle Rechte ausdrückt, die damit in Verbindung stehen, vor allem das Erbrecht; diese Bedeutung erhellt besonders aus dem Gesetze: νόθῳ μηδὲ νόθῃ εἶναι ἀγχιστείαν (Isae. 6,47; [Dem.] 43,51; Aristoph. Vögel v. 1660). Aus den Rednern selbst geht hervor, dass die Ausdrücke κατὰ γένος und κατ' ἀγχιστείαν ein und dasselbe bedeuten, nur dass κατ' ἀγχιστείαν sich auf jenen Teil der Verwandtschaft bezieht, der zur Übernahme der Erbschaft berechtigt ist, während der Ausdruck κατὰ γένος den ersteren in sich schliesst und der allgemeinere Begriff ist. Über die Verwendung dieser Ausdrücke bei den Rednern ist folgendes zu bemerken: Der Ausdruck κατ' ἀγχιστείαν findet sich nur 8 mal, während wir den Ausdruck κατὰ γένος an nicht weniger als 29 Stellen treffen. Erwähnenswert ist, dass bei dem Verbum ἀμφισβητεῖν die Redner nicht den Ausdruck κατ' ἀγχιστείαν, sondern stets κατὰ γένος verwenden und zwar an 14 Stellen; hieher gehört auch [Dem.] 44,7: ἀμφισβητεῖται δὲ παρ' ἡμῶν κατὰ γένος ἡ ἀγχιστεία, παρὰ δὲ τούτων κατὰ ποίησιν, wo ἡ ἀγχιστεία „das Recht zu erben" bedeutet und das Verbum ἀμφισβητεῖν infolge der Kürze und Gedrängtheit des Ausdruckes seine Bedeutung erweitert, sodass es sowohl mit Bezug auf die λαγχάνοντες als auch auf die ἀμφισβητοῦντες, zwischen denen sonst strenge zu scheiden ist, gebraucht erscheint. Der Ausdruck λαχεῖν τοῦ κλήρου κατ' ἀγχιστείαν findet sich bei Isae. 5,16, während wir κατὰ τὸ γένος λαγχάνειν Isae. 4,25 (bis) lesen. Statt des üblichen κατὰ γένος lesen wir einmal bei Isae. 8,34: κληρονομεῖτε ἐκ γένους.

Den Gegensatz zu κατὰ γένος und κατ' ἀγχιστείαν bilden die Ausdrücke κατὰ δόσιν und κατὰ διαθήκην, die gleichfalls ein und dasselbe bedeuten, wie auch nicht selten das Verbum διδόναι für διατίθεσθαι gebraucht wird; jedoch wird der Ausdruck κατὰ δόσιν häufiger

von den Rednern verwendet als κατὰ διαθήκην; für den ersteren können 16, für den letzteren nur 5 Stellen angeführt werden.

Bei einem Erbschaftsstreite haben wir immer scharf zu scheiden, ob die Erbschaft, um die sich verschiedene bewerben, dem Schiedsrichterspruche des Archon unterworfen oder ob in einem förmlichen Prozesse um dieselbe gestritten wird.

a) Von demjenigen, der vor dem Archon den Antrag auf Zusprechung einer von einem anderen hinterlassenen Erbschaft erhebt, finden sich bei den Rednern die Ausdrücke: λαγχάνειν τοῦ κλήρου, λῆξιν λαγχάνειν τοῦ κλήρου, ἐπιδικάζεσθαι τοῦ κλήρου; dagegen versteht *Hruza* (Die Ehebegründung nach attischem Rechte, Erlangen und Leipzig 1892) S. 103 ff. unter diesen Ausdrücken nicht einen Antrag auf Zusprechung, sondern die einfache Erklärung des Antrittes der Erbschaft vor dem Magistrate.

α) Der Ausdruck λαγχάνειν τοῦ κλήρου findet sich bei den Rednern an 15 Stellen, während wir eine Verbindung mit einem anderen Genetiv dieser Art, wie τῆς ἐπικλήρου, τοῦ ἡμικληρίου an 8 Stellen treffen; absolut gebraucht erscheint es 3 mal in dieser Bedeutung: Isae. 4,25 (bis); 11,25. „Für einen anderen um die Zusprechung einer Erbschaft nachsuchen", wird ausgedrückt durch die Wendung: λαγχάνειν τοῦ κλήρου ὑπέρ τινος Isae. 3,30 oder öfter λαγχάνειν τοῦ κλήρου τινί: Andoc. 1,121. 124; Isae. 3,32; 6,46. 58. Ungewöhnlich ist die Verbindung des Verbums λαγχάνειν mit dem Gen. der Person bei Isae. 4,4: ἔλαχε τοῦ Σμικροῦ Νικοστράτου = „er forderte die Zusprechung der Erbschaft des Smikros als des Sohnes des Nikostratos"; ferner finden wir bei Isae. 5,16 statt des Genetivs den Accusativ: ἐλάχομεν τὸ μέρος ἕκαστος (vgl. Isae. 7,20. 23 und M.-Sch., Der att. Proz.[2] S. 606 Anm. 331).

β) Weit seltener und nur an 9 Stellen des Isaeus findet sich der Ausdruck λῆξιν λαγχάνειν τοῦ κλήρου. Das Substantiv λῆξις = „Antrag auf Zusprechung der Erbschaft"

findet sich sonst, abgesehen von λῆξιν ποιεῖσθαι Isae. 4,2; [Dem.] 44,45, noch Isae. 3,33. 61; 5,8. 17; 11,21. 22; [Dem.] 44,15. 31. 54. In der Bedeutung: „Erbschaft, Beerbung", welche Phot. u. λῆξις, Hesych. und Zonar. (S. 1304) u. λήξεως anführen, lässt es sich bei den Rednern nicht belegen, ebensowenig in der Bedeutung „Vermögen", welche gleichfalls nur durch die Lexicographen verbürgt ist (vgl. die bei M.-Sch., Der att. Proz.[2] S. 606 Anm. 330 angeführten Stellen; aus Poll. VII, 104 stammt die Glosse des Lex. Vindob. (S. 119,3) u. ληξίαρχοι).

γ) Bei dem Verbum ἐπιδικάζεσθαι haben wir weiterhin zwei Bedeutungen zu unterscheiden:

1. beim Archon den Antrag auf Zusprechung einer Erbschaft stellen,

2. die Erbschaft zugesprochen erhalten.

In der Bedeutung: „den Antrag auf Zusprechung einer Erbschaft stellen" finden wir ἐπιδικάζεσθαι im ganzen 27 mal und zwar mit dem Genetiv τοῦ κλήρου, τῆς ἐπικλήρου, τῶν πατρῴων u. dgl. an 19 Stellen, während es 7 mal absolut gebraucht erscheint; auch bei diesem Verbum finden wir statt des Genetivs einmal den Accusativ: τῶν δὲ λοιπῶν ἑκάστῃ τὸ μέρος ἐπεδικάσατο τῶν Μενεξένου θυγατέρων Isae. 5,6 (vgl. M.-Sch., Der att. Proz.[2] S. 606 Anm. 331).

Fast ebenso häufig hat es die Bedeutung: „die Erbschaft zugesprochen erhalten"; diese Bedeutung erwähnt auch Harpocr. (= Etym. M. S. 355,9) u. ἐπεδίκασε καὶ ἐπεδικάσαντο· .... τὸ δὲ ἐπιδικάσαντο οἷον ἔπεισαν τοὺς δικαστὰς ἑαυτοῖς προσνεῖμαι τὸν κλῆρον. Bei den Rednern lesen wir es in diesem Sinne 25 mal und zwar 15 mal absolut gebraucht, an 9 Stellen mit dem Gen. τοῦ κλήρου oder einem ähnlichen dieser Art verbunden; statt des Gen. finden wir die Präposition περί in: περὶ πάσης τῆς οὐσίας ἐπιδικασάμενον Isae. 3,74.

Über den Ausdruck νικᾶν τοῦ κλήρου vgl. oben S. 21.

Das Aktiv ἐπιδικάζειν, das von dem Archon oder den Richtern gebraucht wird, welche die Erbschaft zusprechen,

findet sich von den beiden je einmal bei den Rednern und zwar von dem Archon: ἐπεδίκασεν ὁ ἄρχων τοῖς ἀντιδίκοις τοῖς ἡμετέροις τὸν κλῆρον [Dem.] 48,26 und von den Richtern beim Erbschaftsprozesse: ἐπιδικάσαντές μοι τοῦτον τὸν κλῆρον Isae. 11,26 (vgl. auch Harpocr. a. a. O.). *Hinzu* a. a. O. S. 107 f. verwirft eine förmliche Adiudicatio: „Der Bescheid des Archonten ist die genehmigende Kenntnisnahme der formell und materiell korrekt befundenen und unangefochtenen Erbschaftsantretung im officiösen Verfahren, das Urteil der zur Entscheidung über widersprechende λήξεις berufenen Richter die Genehmigung der als korrekt erkannten Antretung und Nichtgenehmigung der als unkorrekt befundenen."

Das Passiv ἐπιδικασθῆναι = „zugesprochen werden" lesen wir 3 mal bei den Rednern: ἡ ἐγγυηθεῖσαν κατὰ νόμον ἢ ἐπιδικασθεῖσαν Isae. 6,14; ἐὰν δ' ἐπιδεδικασμένου ἀμφισβητῇ τοῦ κλήρου ἢ τῆς ἐπικλήρου Ges. bei [Dem.] 43,16 und ὑφ' ὑμῶν ἐπιδικασθεῖσαν = „die auf eueren Antrag euch zugesprochene Erbtochter" Isae. 6,51.

Denselben Unterschied in der Bedeutung haben wir auch bei dem Substantiv ἐπιδικασία festzustellen; an 8 Stellen bezeichnet es nämlich den Antrag auf Zusprechung der Erbschaft, während es sich 4 mal auf die Zusprechung der Erbschaft selbst bezieht.

b) Keine Materie des attischen Erbrechts aber weist so grosse Schwierigkeiten auf als der Streit um eine Erbschaft, auf die bereits von Seiten eines anderen beim Archon Anspruch erhoben worden ist oder deren Zusprechung bereits erfolgt ist. Es ist deshalb begreiflich, dass, da auch die Berichte der Lexicographen unklar und voller Widersprüche sind, zur Lösung dieser Frage verschiedene Hypothesen aufgetaucht sind. Die Hauptschwierigkeit aber liegt in der Feststellung der Bedeutung der Verba ἀμφισβητεῖν und παρακαταβάλλειν. War nämlich ein Kleros erledigt, so liess die Gemeinde nach [Dem.] 43,5 in der Volksversammlung durch einen Herold verkünden: τίς βούλεται ἀμφισβητεῖν ἢ

παρακαταβάλλειν τοῦ κλήρου τοῦ δεῖνος ἢ κατὰ γένος ἢ κατὰ διαθήκας; die Erklärungen dieser beiden Ausdrücke, welche die Lexicographen bieten, sind bereits alle bei M.-Sch., Der att. Proz.[2] S. 608 ff. u. 816 ff. erörtert und deren Unhaltbarkeit dargelegt, sodass wir uns begnügen können, darauf zu verweisen. Beide Ausdrücke können nicht wie *Heffter* (Die Athenäische Gerichtsverfassung, Cöln 1822) S. 385 Anm. 2 behauptete, das gleiche bedeuten, was schon durch ἢ angedeutet wird; man möchte nun leicht versucht sein anzunehmen, dass ἀμφισβητεῖν „Anspruch auf eine noch nicht zugesprochene Erbschaft erheben" und παρακαταβάλλειν „Ansprüche auf eine bereits zugesprochene geltend machen" bedeute; indessen lässt sich, wie schon bei M.-Sch., Der att. Proz.[2] S. 816 ff. an einigen Fällen gezeigt wird, eine solche Beschränkung nicht aufrecht erhalten und ebenso wenig die Annahme, dass es demjenigen, der den auf eine Erbschaft geltend gemachten Rechtstitel eines anderen bestritt, anheimgegeben worden sei, in einfacher Weise dagegen zu protestieren oder durch Erlegung der Parakatabole seinem Proteste mehr Nachdruck zu geben (vgl. M.-Sch., Der att. Proz.[2] S. 609 f.). Ansprechend erscheint die Erklärung dieser Ausdrücke von *Lipsius* im Att. Proz.[2] S. 609 f., wenn wir auch gestehen müssen, dass dieselbe nicht ganz einwandfrei ist; jedoch lässt sich bei dem gegenwärtig zu Gebote stehenden Quellenmaterial vorderhand keine sichere Entscheidung und Aufklärung erhoffen.

Der Gebrauch dieser Ausdrücke bei den Rednern ist folgender:

α) Das Verbum ἀμφισβητεῖν findet sich weit häufiger als παρακαταβάλλειν und zwar an 126 Stellen. An 54 Stellen, von denen 2 auf Isocrates, 36 auf Isaeus und 16 auf Demosthenes entfallen, findet sich ἀμφισβητεῖν in Erbschaftsangelegenheiten mit dem Genetiv τοῦ κλήρου oder einem anderen derart verbunden zur Bezeichnung des Gegenstandes, der strittig gemacht wird; bei Isaeus findet sich ausserdem an 4 Stellen: 1,5; 3,58. 61; 4,30 statt des Ge-

netivs die Konstruktion ἀμφισβητεῖν περί τινος. „Gegenüber einem anderen Anspruch auf eine Erbschaft erheben" wird ausgedrückt durch ἀμφισβητεῖν τινι an 16 Stellen, während sich ἀμφισβητεῖν πρός τινα nur 5 mal findet. Den Ausdruck ἀμφισβητεῖν ὑπέρ τινος = „für jemand einem anderen die Erbschaft streitig machen" lesen wir 5 mal bei Isaeus: 3,43. 55; 6,12; 7,2. 21. An 43 Stellen endlich erscheint ἀμφισβητεῖν absolut gebraucht.

Auch das Substantiv ἀμφισβήτησις findet sich in dem erwähnten Sinne je 6 mal bei Isaeus und Demosthenes.

β) Dieser gewaltigen Anzahl von Stellen, die wir für den Gebrauch von ἀμφισβητεῖν anführten, können nur verhältnismässig wenige Stellen für den Gebrauch von παρακαταβάλλειν gegenübergestellt werden; es findet sich nämlich dieser Ausdruck mit Beziehung auf Erbschaftsangelegenheiten im ganzen nur an 14 Stellen und zwar 5 mal bei Isaeus, 8 mal bei Demosthenes und 1 mal bei Hyperides (fr. 108). Durch die häufige Zusammenstellung und die verwandte Bedeutung mit dem Verbum ἀμφισβητεῖν ist es gekommen, dass sich παρακαταβάλλειν vollständig in der Konstruktion an jenes anschloss. Der Ausdruck παρακαταβάλλειν τοῦ κλήρου, aus dem am deutlichsten die Analogiekonstruktion mit ἀμφισβητεῖν erhellt, findet sich an folgenden 5 Stellen des Demosthenes: [43,5]; [44,40. 42. 52. 53], während es absolut gebraucht: Isae. 11,13; [Dem.] 43,5; [44,34. 39] steht. „Einem durch Erlegung der Parakatabole die Erbschaft streitig machen" wird ausgedrückt durch παρακαταβάλλειν τινί Isae. 4,4 oder πρός τινα [Dem.] 44,53; anders dagegen: ἑαυτῷ κατὰ δόσιν παρακατέβαλεν Isae. 4,10, wofür sich sonst παρακαταβάλλειν ὑπέρ τινος findet: = „für einen die Parakatabole erlegen, um einem anderen die Erbschaft streitig zu machen": Isae. 6,12; 11,15.

§ 8.

Über die Terminologie beim Testamente und bei der Adoption.

Die enge Verwandtschaft und die vielfachen Beziehungen, welche zwischen Testament und Adoption im attischen Rechte obwalten, veranlassen uns, die Terminologie der beiden hier im Zusammenhange zu behandeln.

Kein Testament und keine Adoption kann nach dem attischen Recht auf Giltigkeit Anspruch erheben, wenn der Testierende bezw. Adoptierende nicht bei gesundem Verstande (εὖ φρονῶν) war oder von einer Frau abhängig (γυναικὶ πειθόμενος) diesen Schritt getan hat; diese Ausdrücke lesen wir sehr häufig und zwar εὖ φρονῶν an 11 Stellen: Isae. 1,11. 20. 43; 2,14. 19. 43; 4,14; 6,10; 7,1. 43; [Dem.] 46,16, während in dem gleichen Sinne εὖ νοῶν Isae. 2,14 steht; das Gegenteil dazu ist παραφρονῶν Isae. 2,20. 25. 43; der Ausdruck οὐ γυναικὶ πειθόμενος findet sich 9 mal: Lys. fr. 230; Isae. 2,1. 19. 20. 25. 38; [Dem.] 46,14. 16; Hyper. 5,17. Die übrigen Gründe, welche die Giltigkeit dieser Handlungen noch aufzuheben imstande sind, werden abgesehen von dem Ges. bei [Dem.] 46,14 nur noch erwähnt bei Hyper. 5,17.

Sowohl die Adoption als auch das Testament hat den Zweck, dem Aussterben und Untergange (ἐξερημωθῆναι) eines οἶκος vorzubeugen, ein Gedanke, der in den mannigfaltigsten Variationen bei den Rednern wiederkehrt (vgl. *Hruza* a. a. O. S. 94 f. und *Philippi*, Beiträge zu einer Geschichte des attischen Bürgerrechtes, (Berlin 1870), S. 192). Derjenige aber, dem durch Testament oder durch Adoption eine Erbschaft zugefallen ist, hat die Verpflichtung, nicht nur die Opfer für die schirmenden Götter des Hauses zu übernehmen und darzubringen, sondern auch für die Bestattung des Erblassers zu sorgen und vor allem die Toten-

opfer darzubringen, welche alljährlich an bestimmten Tagen entrichtet wurden; dies wird bezeichnet durch den Ausdruck: τὰ νομιζόμενα ποιεῖν, den wir in diesem Sinne 17 mal bei den Rednern lesen; von dem Verstorbenen selbst findet sich τυχεῖν τῶν νομιζομένων Isae. 7,32; Dem. 24,107, während wir in der gleichen Bedeutung τῶν νομίμων τυχεῖν Din. 2,8 und Lyc. 97 lesen.

Nach diesen Bemerkungen allgemeiner Art gehen wir nunmehr an die Behandlung der Terminologie bei dem Testamente und der Adoption selbst.

a) Der eigentliche Ausdruck für: „ein Testament machen" ist in der attischen Gerichtssprache διατίθεσθαι, mit ὁ διαθέμος wird der Testator bezeichnet. Oben (S. 48) wurde schon kurz erwähnt, dass bei den Rednern nicht selten in diesem Sinne das Verbum διδόναι gebraucht werde, ja es wurde dort gezeigt, dass der Ausdruck κατὰ δόσιν weit häufiger sei als der Ausdruck κατὰ διαθήκην. In dem Sinne von διατίθεσθαι findet sich διδόναι 36 mal und zwar 3 mal bei Lysias, 19 mal bei Isaeus und 14 mal bei Demosthenes; einmal lesen wir sogar das Passiv: ἔχειν τὰ δοθέντα Isae. 7,43. Das Substantiv δόσις aber finden wir bei den Rednern nur in dem Ausdrucke κατὰ δόσιν. Das Verbum διατίθεσθαι selbst wird bei den Rednern auf eine zweifache Weise mit dem Acc. verbunden:

α) Der Acc. bezieht sich auf die einzelnen Bestimmungen des Testamentes, also διατίθεσθαί τι = „in einem Testamente etwas anordnen"; für diesen Gebrauch lassen sich 23 Stellen der Redner anführen, von denen 12 auf Isaeus und 11 auf Demosthenes kommen.

β) Der Acc. bezieht sich auf die Erbschaft, also: διατίθεσθαι τὰ ἑαυτοῦ oder τὴν οὐσίαν = „über sein Vermögen in einem Testamente verfügen"; diese Verbindung lesen wir 13 mal und zwar 1 mal bei Aeschines und Hyperides, 3 mal bei Demosthenes und 8 mal bei Isaeus; der letztere gebraucht statt dessen 2 mal auch die Konstruktion διατίθεσθαι περί τινος: 9,15; 10,8.

Die Konstruktion endlich: διατίθεσθαί τινί τι = einem testamentarisch etwas vermachen" findet sich nur an 3 Stellen: εἴ τις τελευτήσειν μέλλων διέθετο τὴν οὐσίαν ἑτέρῳ Isae. 7,1, während bei Isae. 3,42: οὔτε γὰρ διαθέσθαι οὔτε δοῦναι οὐδενὶ οὐδὲν ἔξεστι τῶν ἑαυτοῦ κτλ. die Konstruktion von διαθέσθαι nicht ganz sicher ist; deutlicher dagegen: δίκαιον . . . γενέσθαι διαδόχους τῆς κληρονομίας μὴ ταύτην, ἀλλ' οἷς ἐκεῖνος διέθετο Isocr. 19,43, wo aus dem vorhergehenden τῆς κληρονομίας sich leicht der Acc. τὴν κληρονομίαν ergänzen lässt.

Am häufigsten jedoch wird bei den Rednern διατίθεσθαι absolut gebraucht und zwar an 27 Stellen bei Isaeus und 15 bei Demosthenes; ferner finden wir den Ausdruck διαθήκην ποιεῖσθαι an 8 Stellen: Isocr. 19,2; Isae. 1,10. 19. 30; 4,14; 9,7. 8; 10,10. Erwähnung verdient noch die Notiz bei Thom. mag. (ed. Ritschl 1832) S. 79,10: διαθήκας γράφειν τις λέγεται, οὐ διαθήκην, was durch Suidas u. διάθεσις καὶ διατίθεσθαι, das Lex. Seguer. S. 241,29 und das Etym. M. S. 267,51 bestätigt wird; bei den Rednern erinnern wir uns diesen Ausdruck nur bei Hyper. 5,18 gelesen zu haben.

Das Substantiv διάθεσις finden wir nur bei Lysias fr. 230: πῶς δ' ἂν τῆς διαθέσεως τοῦ τετελευτηκότος ἀμελήσαιμεν, ἣν ἐκεῖνος διέθετο κτλ. (vgl. Suidas a. a. O. und Etym. M. S. 267,50).

b) Unter den Ausdrücken, die in der attischen Gerichtssprache vom Adoptieren gebraucht werden, nimmt die erste Stelle ein das Verbum ποιεῖσθαι, über dessen Verwendung bei den Rednern jetzt kurz gehandelt werden soll; wir schliessen dabei aus Andoc. 1,124 und die 39. und 40. Rede des Demosthenes, in denen das Verbum ποιεῖσθαι nicht von der eigentlichen Adoption gebraucht wird, sondern von einem Manne, der obwohl er rechtmässige Söhne hat, andere ihm von einer Konkubine geborene als ebenbürtig anerkennt; von dieser Anerkennung findet sich auch das Substantiv ποίησις Dem. 39,20 (vgl. M.-Sch., Der att. Proz.[2] S. 531 Anm. 140). Von dem Adoptierenden selbst finden

sich die Ausdrücke ποιεῖσθαι υἱόν τινα und das einfache ποιεῖσθαί τινα; wenn der Zusatz υἱόν fehlt, ergibt sich die Bedeutung dieses Verbums, wie schon *Schoemann* zu Isae. S. 200 bemerkt, aus dem Zusammenhange oder sie liegt in der Sache selbst begründet. Im einzelnen lässt sich über die Verwendung dieser Ausdrücke bei den Rednern folgendes feststellen:

Der Zusatz υἱόν wird ausdrücklich beigefügt an 38 Stellen, von welchen 2 auf Isocrates, 5 auf Demosthenes und 31 auf Isaeus entfallen; einmal lesen wir: ἐποιήσατο θυγατέρα αὑτοῦ ἀδελφιδῆν Isae. 11,8 und in der unechten 44. Rede des Demosthenes ποιητοὺς υἱεῖς ποιοῦνται § 63 und ποιητὸν υἱὸν μὴ ποιεῖσθαι § 64 statt des einfachen υἱόν.

Das einfache ποιεῖσθαί τινα findet sich bei den Rednern an 40 Stellen und zwar 37 mal bei Isaeus und 3 mal bei Demosthenes; absolut gebraucht lesen wir es an 21 Stellen, von den 17 wiederum auf Isaeus und 4 auf Demosthenes kommen.

Das Passiv ποιηθῆναι findet sich bei den Rednern an 19 Stellen, 7 mal lesen wir bei Isaeus die Konstruktion ποιηθῆναι ὑπό τινος und einmal in dem gleichen Sinne mit Dativ: περὶ τοῦ ποιηθῆναι υἱὸν Ἀστυφίλῳ 9,10; das Wort υἱός wird nur an folgenden 4 Stellen des Isaeus beigefügt: 5,7. 12; 7,43; 9,10; absolut gebraucht findet es sich je 4 mal bei Isaeus und Demosthenes.

In der 5. Rede des Isaeus tritt zu ποιηθῆναι mit Bezug auf eine testamentarische Adoption die Präposition ἐπί mit der Bezeichnung des dem Adoptierten zufallenden Teiles der Erbschaft: ἐφ' ὅλῃ (scil. τῇ οὐσίᾳ) § 7; ἐπὶ τῷ τρίτῳ μέρει § 8; ἐφ' ἅπαντι τῷ κλήρῳ ibid.; ἐπὶ παντὶ τῷ κλήρῳ § 12; ἐπὶ τῷ τρίτῳ μέρει τοῦ κλήρου § 15.

Weit seltener als der Gebrauch des einfachen Verbums ποιεῖσθαι ist der des Kompositums εἰσποιεῖσθαι, das wir im ganzen nur an 11 Stellen der Redner lesen; die Konstruktion εἰσποιεῖσθαί τινα findet sich 3 mal: Isae. 2,10; 9,7; 12,2, während es 4 mal: Isae. 12,2; [Dem.] 44,34. 51 (bis) ab-

solut gebraucht erscheint. Der Ausdruck υἱὸν εἰσποιεῖσθαί τινα findet sich nur bei Isaeus: ἵνα … μηδέτερον ἡμῶν εἰσποιήσαιτο υἱόν 8,36 und μὴ τοίνυν εἰσποιήσησθε υἱὸν Ἀστυφίλῳ, ὃν οὐδ' αὐτὸς ζῶν ἐκεῖνος ἐποιήσατο 9,34, wo er in übertragener Bedeutung von den Richtern gebraucht ist. Allgemein von Kindern beiderlei Geschlechts zu fassen ist: παῖδας εἰσποιεῖσθαι Isocr. 19,13. 49.

Das Aktiv εἰσποιεῖν und das Passiv εἰσποιηθῆναι beziehen sich in der attischen Gerichtssprache vorwiegend auf jene Art von Adoption, durch die demjenigen, der ohne Hinterlassung von Leibeserben und ohne Testament gestorben ist, einer von den nächsten Verwandten (ἀγχιστεῖς) als Adoptivsohn und damit als Erbe nachträglich eingesetzt wird.

Bei Isae. 6,22 und [Dem.] 44,63 ist εἰσποιεῖν nur scheinbar von dem Adoptierenden selbst gebraucht; an der ersteren Stelle nämlich kann εἰσποιεῖν εἰς τὸν οἶκον nach dem Zusammenhange nicht von der eigentlichen Adoption verstanden werden, sondern es ist von einem Manne gesagt, der aus Groll über seinen Sohn eine andere Ehe eingeht, um die aus dieser Verbindung hervorgehenden Söhne gleichfalls als Erben zu hinterlassen. Bei [Dem.] 44,63: εἰ δ' ἔσται τῷ εἰσποιηθέντι παρὰ τὸν νόμον εἰσποιεῖν, ὃν ἂν βούληται wird εἰσποιεῖν zwar von dem Adoptierenden selbst gebraucht, jedoch so, dass es sich auf eine zweite Einsetzung eines Erben nach dem Tode des ursprünglichen Besitzers des Kleros bezieht und somit in die oben erwähnte Bedeutung übergeht.

Von der Einsetzung eines Adoptivsohnes nach dem Tode des Erblassers findet sich εἰσποιεῖν an 20 Stellen, von welchen 11 auf Isaeus und 9 auf Demosthenes kommen.

An 5 Stellen wird dieses Verbum auch von demjenigen gebraucht, der seinen Sohn einem anderen zur Adoption übergibt: Isae. 10,17 (bis); Dem. 40,10; [43,78 (bis)].

Im schlimmen Sinne ist dagegen εἰσποιεῖν zu fassen: ὃν εἰσποιεῖ ἐκείνῳ = „den er jenem fälschlich als Adoptivsohn unterschiebt“ Isae. 9,2 und ähnlich: εἴπερ ξένον ὄντα τοῦτον εἰσεποιοῦμεν ἀδελφὸν ἡμῖν αὐτοῖς Isae. 12,6.

An 19 Stellen lesen wir den Ausdruck: εἰσποιεῖν υἱόν τινι oder passivisch εἰσποιηθῆναι υἱόν τινι und zwar 3 mal bei Isocrates und je 8 mal bei Isaeus und Demosthenes. Andere Ausdrücke, in denen besonders der Zweck der Adoption, die Erhaltung des οἶκος, betont wird, sind: εἰσποιεῖν τινὰ εἰς τὸν κλῆρον Isae. 7,45; 10,16; εἰς τὰ ταύτης χρήματα Isae. 10,13; εἰς τὸν οἶκον τοῦ δεῖνος [Dem.] 43,41. 81; einmal lesen wir sogar: ἐπὶ τὸ ὄνομά τινος [Dem.] 44,36.

In demselben Sinne wie εἰσποιεῖν findet sich 4 mal bei den Rednern das Verbum εἰσάγειν = „einem ohne Testament Verstorbenen einen Erben einsetzen“: Isae. 3,73; 10,6. 13; [Dem.] 43,77; das Passiv lesen wir in dieser Bedeutung bei [Dem.] 43,14. 29.

Von demjenigen, der aus seiner Familie ausscheidet und in eine andere adoptiert wird, findet sich ausser den Verben ποιηθῆναι, εἰσποιηθῆναι, εἰσαχθῆναι auch das Verbum ἐκποιηθῆναι an 4 Stellen des Isaeus: 7,25; 9,33; 10,4; 11,45. Das Aktiv und das Medium sind jedoch der attischen Gerichtssprache fremd (vgl. M.-Sch., Der att. Proz.[2] S. 541 Anm. 160). In gleicher Bedeutung findet sich der Ausdruck ἐκποίητον γίγνεσθαι Aesch. 3,21 und 6 mal bei Isaeus: 7,23. 26; 9,33; 10,7. 8. 26, bei letzterem auch das wichtige Gesetz: μητρὸς οὐδείς ἐστιν ἐκποίητος 7,26. Die Lexicographen weisen auf den Unterschied zwischen ἀποπηρυχθῆναι und ἐκποίητον γίγνεσθαι hin, von welchen das erstere die Verstossung aus der Familie, das letztere aber nur den Austritt aus derselben zum Zwecke der Adoption bedeutet; aus einer Quelle stammen die Glossen bei Suidas u. ἐκποίητον γίγνεσθαι (= Etym. M. S. 323,38) und dem Lex. Seguer. S. 247,10; vgl. auch Lex. Seguer. S. 215 (u. ἀποκήρυκτος) und Hesych. u. ἐκποίητος.

Von dem Adoptierten selbst sind die stehenden Ausdrücke ὁ ποιητός und ὁ εἰσποιητός, zu welchen beiden bisweilen υἱός noch beigefügt wird; das einfache ὁ ποιητός findet sich je 4 mal bei Isaeus und Demosthenes, während wir ὁ εἰσποιητός 10 mal bei Isaeus und 7 mal bei Demo-

sthenes lesen. Seltener ist die Beifügung von υἱός und zwar bei ποιητός nur Isae. 5,15 und bei εἰσποιητός [Dem.] 44,22. 23, während Lys. fr. 147 εἰσποιητὸς παῖς aufweist.

Auch von dem Adoptivvater finden wir ὁ ποιητὸς πατήρ Lys. 13,91 und Lyc. 48; den Gegensatz dazu bildet ὁ γόνῳ πατήρ ibid.; Isae. 2,18 oder ὁ φύσει πατήρ [Dem.] 42,21; [44,32]. Die Bezeichnung ὁ θέτης für den Adoptivvater und ὁ θετός für den Adoptivsohn, welche die Lexicographen erwähnen, sind zur Zeit der attischen Redner in der Gerichtssprache noch nicht üblich; auch das Substantiv θέσις lesen wir nur bei Suidas (= Etym. M. S. 323,43) und im Lex. Seguer. S. 247,10 (u. ἐκποίητον γίγνεσθαι); die Ausdrücke υἱῶσαι, υἱώσασθαι und υἵωσις gebrauchte nach Phot. u. υἱῶσαι τὸν παῖδα (= Etym. M. S. 775,28) Aelian.

Wie die Verba ποιεῖσθαι und εἰσποιεῖσθαι werden auch die davon abgeleiteten Substantive ungleich häufig verwendet; das Substantiv ἡ ποίησις findet sich von der Adoption 34 mal und zwar 23 mal bei Isaeus und 11 mal bei Demosthenes, εἰσποίησις dagegen nur 2 mal bei Isaeus: 7,20; 10,14. Das Substantiv ἐκποίησις hat nur Poll. VI, 178.

Von dem Adoptivsohn endlich, der nach Hinterlassung eines rechtmässigen Sohnes in dem Hause seines Adoptivvaters (καταλιπεῖν oder ἐγκαταλιπεῖν υἱὸν γνήσιον) wieder in seine väterliche Familie zurückkehrt, finden sich die Ausdrücke ἐπανιέναι und ἐπανελθεῖν εἰς τὸν πατρῷον οἶκον: Isae. 10,26; [Dem.] 44,33. 61; [58,31] oder ἐπὶ τὴν πατρῴαν οὐσίαν [Dem.] 44,23, während an 8 Stellen diese Verba absolut gebraucht sind; die Demoten, zu welchen der Adoptierte wieder zurückkehrt, werden 6 mal beigefügt in der 44. Rede des Demosthenes; für ἐπανελθεῖν findet sich ἀπελθεῖν εἰς τὸν πατρῷον οἶκον [Dem.] 44,33. 37. Anders ist dagegen bei Dem. 41,5 ἐκχωρεῖν zu fassen, das dort von einem Adoptivsohn gebraucht wird, der nach vorausgegangenem Streite mit seinem Adoptivvater wieder aus dessen Familie ausscheidet.

VITA.

Conradus Schodorf natus sum Grossbardorfii a. d. VIII. Cal. Dec. 1877 patre Balthasaro, matre Catharina de gente Barthelmes. Fidei addictus sum catholicae. Litterarum elementis eruditus annis 1890—1897 gymnasium Muenerstadii frequentavi, quod maturitatis testimonio instructus reliqui, ut Wirceburgi ad antiquitatis studia incumberem. Scholis ibi virorum doctissimorum interfui: *Schanz*, *Grasberger* (†), *Unger*, *Sittl* (†), *Stölzle*, *Henner*, *Wolters*, *Brenner*, quibus omnibus, inprimis Schanzio, studiorum meorum fautori, gratiam habeo maximam. Examinibus publicis annis 1900 et 1901 cursuque paedagogico et didactico superatis nunc in gymnasio oppidi Kaiserslautern munus profiteor scholasticum.